

Geflüchtete Menschen im Gemeinwesen

„Es kummt wos in Schwung und ma kau sei eigenes Leben überdenken“

Karoline Peneder

Bachelorarbeit 2

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 21. April 2016

Version: 1

BegutachterInnen:

FH-Lektorin Mag.^a Veronika Stemberger, BA

FH-Lektor Maximilian Zirkowitsch, MA

Zusammenfassung

Die vorliegende qualitative Forschungsarbeit analysiert Faktoren, welche akzeptierendes bzw. aktiv intervenierendes Verhalten bezüglich der Unterbringung von geflüchteten Menschen innerhalb einer österreichischen Gemeinde begünstigen. Zunächst bedarf es einer Auseinandersetzung damit, wie sich Haltungen und Engagement gestalten. Im Zuge des qualitativen Auswertungsverfahrens der Systemanalyse wurden spezifische Funktionen und Ansätze erhoben, die seitens der Interviewpartner*Innen eingenommen und vertreten werden. Darüber hinaus manifestierten sich sechs Faktoren, die Akzeptanz fördern. Dabei spielen die ökonomische Bereicherung, entstehende Anerkennung, Vorbilder, Vernetzung, Gleichbehandlung und Freundschaften eine wesentliche Rolle.

Abstract

The qualitative research paper investigates factors that favour an accepting attitude and actively intervening behaviour due to refugee accommodation at municipal level. Firstly, diverse ways of expression with regard to the supporting activities are illustrated. On the basis of the survey method called System Analysis, it is shown that the interviewees assume several functions and methods. Additionally apparent are six factors that boost accepting and active dealing with the asylum seekers within the community. Private earnings and aspects of appreciation are motives for welcoming refugees. Furthermore, networking and sharing experiences with neighbour communities, emerging friendships as well as the importance of equal treatment between local people and refugees, contribute to positive reactions.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Forschungskontext	5
2.1. Begriffsdefinitionen	5
2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich.....	6
2.2.1. Der gesetzliche Prozess des Asylverfahrens	6
2.2.2. Grundversorgung	7
2.2.3. Durchgriffsrecht	9
3. Feld und Fokus.....	10
4. Forschungsprozess	10
4.1. Forschungsinteresse	11
4.1.1. Vorannahmen.....	11
4.1.2. Forschungsfrage	11
4.2. Datenmaterial und Erhebungsmethode.....	12
4.3. Auswertungsverfahren	12
5. Ergebnisdarstellung.....	13
5.1. Typisierung von aktiv intervenierendem Verhalten	13
5.1.1. Advokatorische Funktion für geflüchtete Menschen.....	13
5.1.2. Freiwillige Springer-Funktion.....	14
5.1.3. Vertrauensfunktion	15
5.1.4. Organisatorische- und Dialogfunktion	17
5.1.5. Fürsorge-Ansatz.....	20
5.1.6. Empowerment-Ansatz	20
5.2. Begünstigende Faktoren	23
5.2.1. Ökonomischer Aspekt	23
5.2.2. Zwangssituation	24
5.2.3. Öffentliche Repräsentation.....	25
5.2.4. Gleichbehandlung und Sensibilisierung	26
5.2.5. Kinder als Multiplikator*Innen.....	27
5.2.6. Vorbilder und Vernetzung.....	27
5.2.7. Freundschaften und Leben in der Gemeinde.....	28
6. Resümee	28
6.1. Zusammenfassung und Beantwortung der Forschungsfrage	29
6.2. Kritische Auseinandersetzung.....	32

6.3. Rückblick und Ausblick.....	32
6.4. Limitation der Forschung.....	33
7. Literatur	35
8. Quellen	36
8.1. Zitierte Medienquellen	36
8.2. Zitierte Rechtsquellen.....	36
8.3. Sonstige Quellen	36
9. Abkürzungsverzeichnis	37
10. Anhang	38
10.1. Interviewleitfaden	38
10.2. Auszug Transkription und Auswertungsbeispiel.....	39
10.3. Skizzierung der Player in der Gemeinde.....	40
10.4. Leitbild der Plattform	41
10.5. Mindeststandards für die Unterbringung in der GV	46
10.6. Bundesgesetzblatt.....	51
Eidesstattliche Erklärung	54

1 Einleitung

Der *Flüchtlingsbegriff* und seine Assoziation der *Islamisierung* setzen Europa und Österreich in Bewegung. Dabei werden zwei Gesichter deutlich: Zum einen die politische Agenda, welche sich unter anderem den Themen der *Obergrenzen*, *Asyl auf Zeit* und *Schließung der Balkanroute* widmet. In diesem Zusammenhang verlieren zahlreiche Begriffe wie *Festung Europa*, *Überfremdung* und *Grenzzäune* ihre negative Konnotation und fließen in den medialen Sprachgebrauch ein.

Dem gegenüber erleben wir die Renaissance der Zivilgesellschaft. Unermessliche Energien wurden von mehr als 10.000 engagierten Personen in Österreich im vergangenen Jahr aufgebracht. Auf diese Art und Weise sind starke Zeichen gesetzt worden (vgl. Podiumsdiskussion 2016).

Menschen mit Fluchthintergrund stellen eine Querschnittsmaterie dar, welche nicht nur auf globaler und europäischer Ebene Relevanz hat. Ebenso tritt sie innerhalb Österreichs in eine Wechselwirkung von Bund, Länder, Gemeinden und Einzelpersonen.

Das gemeinsame Ziel der Projektwerkstatt *Flucht und Asyl* ist die Komplexität des Themas kritisch zu beleuchten. Aus Sicht der Sozialen Arbeit sollte angesichts des Code of Ethics (IFSW 2005) der politische Umgang mit geflüchteten Menschen hinterfragt werden. Meine Arbeit als Teil des Gesamten kreist dabei um den Aspekt der gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen. So liegt der Fokus der gegenständlichen Fallstudie auf österreichischen Gemeinden, welche geflüchtete Erwachsene und Kinder bei sich aufnehmen. Am Beispiel der Gemeinde *Bachberg*¹ werde ich eine Situationsanalyse durchführen. Mit dem Ziel Einsicht für die Unterstützungsarbeit zu gewinnen, sollen die vielschichtigen Aspekte herausgearbeitet werden.

Nach dem Einstieg ins Thema wird im zweiten Kapitel der Forschungskontext skizziert. Infolge dessen können Feld und Fokus konkretisiert werden. Die Schritte des wissenschaftlichen Prozesses werden unter Punkt vier dargelegt. Als Kern der Arbeit gilt die Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse. Abschließend wird Resümee gezogen, wobei neben der Beantwortung der Forschungsfragen eine retrospektive Zusammenschau, eine prospektive Einschätzung sowie eine kritische Auseinandersetzung und Limitation der Forschung behandelt wird.

¹ Pseudonym, siehe S.10

2 Forschungskontext

Dieses Kapitel behandelt den theoretischen Rahmen des Untersuchungsgegenstandes und dient somit zum besseren Verständnis der Arbeit. Das Augenmerk liegt dabei auf der Reflexion des Flüchtlingsbegriffes sowie der Darlegung relevanter Basisinformationen über die momentane Flüchtlingssituation in Österreich. Fragen in Bezug auf Mindeststandards, rechtliche Grundlagen, diverse Auflagen und Möglichkeiten der Unterbringung werden hier geklärt.

2.1 Begriffsdefinitionen

Als Einstieg in die Thematik ist mir die Auseinandersetzung über gängige Begrifflichkeiten ein Anliegen. Im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Arbeit gilt es allgemein, gültige Kategorisierungen, Normen und Definitionen zu reflektieren, um die Komplexität der Materie zu erfassen.

Laut Scherr (2015:1) ist die Differenzierung von Migrant*Innen und Flüchtlingen ein soziales Konstrukt, welches auf rechtlichen und politischen Definitionen beruht. Die sozialwissenschaftliche Flüchtlingsforschung ist bisher zu keiner Explikation des Flüchtlingsbegriffes gekommen und sucht nach Maßstäben, welche Flüchtlinge von Migrant*Innen unterscheiden. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist die Begrenzung der Anerkennung von Schutzbedürftigkeit zu hinterfragen, da diese abhängig von den zu erwartenden politischen Interessen ist. Der Flüchtlingsbegriff impliziert aus politischer und rechtlicher Sicht zwei Perspektiven. Zum einen beruht er auf den staatlichen Selbstverpflichtungen wie den Menschenrechten und Gerechtigkeitskonzepten. Zum anderen ist er von den Eigeninteressen der Nationalstaaten beeinflusst. Problematisch ist, dass anerkannten Flüchtlingen Schutzbedürftigkeit zugestanden wird, während sie jenen ohne Flüchtlingsstatus verweigert wird.

Im Jahr 1954 trat die im Rahmen der UN-Sonderkonferenz entwickelte Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) in Kraft. Sie bildet die Rechtsgrundlage des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR). Laut Peyrl/ Neugschwendtner/Schmaus (2015:223ff) ist der Flüchtlingsbegriff der GFK komplex und unbestimmt. Die GFK akkreditiert den Status *Anerkannter Flüchtling*, sobald wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder politischer Überzeugung konstatiert und glaubhaft gemacht werden kann.

Die Kategorisierungen Arbeitsmigrant*In oder Wirtschaftsflüchtling weisen im Gegensatz dazu die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen zurück, da laut Definition

der GFK kein Verfolgungsgrund bestünde. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht stellt sich hier die Frage, welche Kriterien eine aus wirtschaftlichem Interesse durchgeführte Flucht begründen, um auch jenen Menschen Schutz zu gewähren (vgl. Scherr 2015:1).

Die gesetzliche Reglementierung erfordert eine Deklaration als *Flüchtling*, jedoch handelt es sich dabei um eine enge und zu kurz gegriffene Definition. Während mir also die kritische Auseinandersetzung von Scherr (2015:1f) wichtig erscheint, muss ich dennoch zu Gunsten der Verständlichkeit das rechtliche Verfahren erläutern.

Nichtsdestotrotz habe ich mich im Rahmen der Bachelorarbeit bewusst gegen die Verwendung des Begriffes *Flüchtling* entschlossen. Die implizierte politische und rechtliche Zuschreibung des Wortes überschattet das wesentliche Faktum. Nämlich jenes, dass es sich um Menschen, Nachbar*Innen und Bewohner*Innen handelt, die aus erfahrener Not ihre Heimat verlassen mussten.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich

Gesetzliche Regelungen im Asylbereich sind nicht nur von kurzlebigen Charakter, sondern insbesondere auch aufgrund ihrer Komplexität schwer zu begreifen. Betroffenen wird es so nahezu unmöglich gemacht, ihre Rechte selbstständig wahrzunehmen. Selbst um allgemeine Fragestellungen und Sachverhalte bearbeiten zu können, bedarf es in der Regel die Unterstützung von Jurist*Innen mit Schwerpunkt Asylrecht.

Es gilt zu betonen, dass die unten angeführten Regelungen und Standards momentan häufig von der Handlungspraxis abweichen. Die hohen Flüchtlingszahlen führen zu einer überbelasteten Situation der Behörden. Ein derzeitiger Rückstau von 60.000 offenen Verfahren wurde bekannt gegeben (vgl. Podiumsdiskussion 2016).

2.2.1 Der gesetzliche Prozess des Asylverfahrens

Das österreichische Asylverfahren besteht aus zahlreichen Schritten, die in unbestimmter Zeit erfolgen. Dies ist auf den enormen bürokratischen Verwaltungsaufwand zurückzuführen.

Bei der Ankunft im Land wird zunächst ein Asylantrag, offiziell *Antrag auf internationalen Schutz*, bei einer Polizeiinspektion gestellt. Die zuständige Behörde in erster Instanz ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Das Zulassungsverfahren verlangt innerhalb von 48-72 Stunden eine Erstbefragung zur Flucht. Im Rahmen der auf 20 Tage befristeten Verfahrensdauer überprüft das BFA die österreichische Zuständigkeit nach Regelung der Dublin-Verordnung (vgl.

Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus 2015:386). Wird der Asylantrag zum Verfahren in Österreich zugelassen, so beginnt das inhaltliche Asylverfahren. Dabei werden die Fluchtgründe geprüft. Aus den durchgeführten Ermittlungen ergeben sich folgende Optionen: (1) Der asylsuchenden Person wird Verfolgung zugestanden und der *Status des Anerkannten Flüchtlings* verliehen; (2) Im Falle einer Ablehnung des Antrags auf Gewährung von Asyl muss die Zulässigkeit einer Abschiebung im Sinne des Non-Refoulement-Schutzes überprüft werden. Ist die Abschiebung nicht begründet, so wird der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt; (3) Der Asylantrag wird abgewiesen und der Schutz nicht gewährt. Die Behörde hat dabei noch zu überprüfen, ob ein schützenswertes Privat- und/oder Familienleben vorliegt. Sieht die Behörde keinen Bedarf dessen, wird eine Rückführung sofern die Personen nicht freiwillig gehen erzwungen (vgl. Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus 2015:252, 255, 258f,268f,271).

2.2.2 Grundversorgung

Laut dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ist asylansuchenden Menschen in den ersten drei Verfahrensmonaten die Erwerbstätigkeit untersagt. Nach dieser Frist kann eine Beschäftigungsbewilligung beantragt werden. In der Praxis erweist es sich jedoch als sehr schwierig, diese zu erlangen (vgl. Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus 2015:299). Aufgrund der beschränkten Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt und der oft jahrelangen Verfahrensdauer des Asylantrages ist die Grundversorgung (GV) von Notwendigkeit. Die Grundversorgungsvereinbarung (GVV) kam in Österreich im Jahr 2004 im Zuge der zweiten Koalitionsregierung des damaligen Bundeskanzler Wolfgang Schüssel zustande. Es handelt sich dabei um eine gleichwertige Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur adäquaten Verteilung anfallender Kosten und Verantwortungsbereiche. Zwischen 2004 und 2007 wurden auf Basis der EU-Aufnahmerichtlinien und der GVV neun Grundversorgungsgesetze (GVG) sowie das GVG-Bund erlassen (vgl. Rosenberger 2010:26,41,273).

Gemäß Art 6 GVV werden im Rahmen der GV zahlreiche Leistungen abgedeckt. Diese umfassen eine angemessene Unterbringung, Verpflegung, die Auszahlung eines monatlichen Taschengeldes, die Durchführung von medizinischen Versorgungsmaßnahmen, der Anspruch auf Krankenversorgung im Sinne des Allgemeines Krankenversicherungsgesetzes (ASVG), Beratung und soziale Betreuung durch ausgebildetes Personal, Eingliederung in das Schulwesen und die dementsprechende

Fahrtkostenübernahme, sowie die Gewährung von Rückkehrberatung (vgl. Peyrl/Neuschwendtner/Schmaus 2015:295f).

Es gibt folgende drei Unterkunftsformen: Zum einen existieren von NGOs organisierte Unterkünfte, zum anderen werden sie von Konzessionsinhaber*Innen betrieben. Zweitere nennt man gewerbliche Quartiere. Die dritte Unterkunftsoption ist jene der individuellen, von geflüchteten Personen selbst angemieteten Wohnungen. Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen auf Länderebene wurde die Umsetzung der Betreuung zwischen humanitären, kirchlichen und privaten Akteur*Innen geregelt und aufgeteilt (vgl. Anonymisierte Autorin 2006 zit. in Rosenberger 2010). Dies bedeutet eine Privatisierung der Unterbringung. Einrichtungen wie Caritas, Volkshilfe, Diakonie, SOS-Menschenrechte und Rotes Kreuz gelten neben zahlreiche privaten Quartiergeber*Innen als Hauptakteur*Innen (vgl. Rosenberger 2010:207f).

Laut Rosenberger (2010:2011ff) besteht ein großer Handlungsspielraum in Bezug auf Umsetzung. Dies sei auf die geringe Regelungsdichte zurückzuführen. Darunter fällt unter anderem, dass keine verlangten Qualifikationen des Betreuungspersonals vorgegeben sind. Zudem kann die Verwendung der Tagessätze selbst entschieden werden und Hausregeln autonom seitens des/der Quartiergebers*In beschlossen werden. Die Qualitätskontrollen gemäß den Mindeststandards obliegen nach vertraglicher Aufsicht jener Stelle des Landes, welche für die Umsetzung der GVV federführend ist (vgl. Mindeststandards 2014:5).

Im Bundesland der Forschungsgemeinde wird Asylsuchenden ein Tagessatz ausgezahlt (Verpflegungsgeld), welcher in erster Linie zur eigenständigen Verköstigung dient. In allen Quartieren des Bundeslandes wurde die Selbstversorgung eingeführt, wodurch individuelle und autonome Speisekulturen erhalten bleiben können. Darüber hinaus wird auf diese Weise ein strukturierter Tagesablauf gefördert und die lokale Wirtschaft, durch Konsumierung in örtlichen Supermärkten, angekurbelt (vgl. anonyme Quelle, am 27.03.16). Der Kostenersatz gem Art 9 Z1 der GVV gem Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern beträgt ab 1. Jänner 2016 mindestens 21 Euro. Davon wird Erwachsenen täglich 5,50 EUR ausgezahlt und Minderjährige erhalten 121 EUR pro Monat. Als zusätzliche Leistungen sind vorgesehen: Gutscheine für Bekleidungshilfe im Wert von maximal 150 EUR pro Jahr; bis zu 200 EUR an jährlicher Unterstützung für den Schulbedarf; sowie monatlich 10 EUR für Freizeitaktivitäten. Diese werden allerdings nicht bar ausgezahlt, sondern seitens des/der Quartiergeber*In oder der Betreuungsorganisation verwaltet.

Im Falle einer Privatwohnung wird Familien ein Zuschuss von maximal 240 EUR pro Monat und Einzelpersonen bis zu 120 EUR monatlich erstattet. Dieser dient zur Unterstützung für Miet- und Betriebskosten. Daneben werden 200 EUR für Erwachsene und 90 EUR für Minderjährige als zusätzliches Verpflegungsgeld beigesteuert.

Im Zuge der *Mobilen sozialen Betreuung* von großen karitativen Einrichtungen, werden die Bewohner*Innen regelmäßig in den Quartieren besucht. Ziel sei dabei die Unterstützung bei der Alltagsbewältigung. In den Tätigkeitsbereich fallen in diesem Zusammenhang die Begleitung zu Behördengängen und Arztterminen, die Vernetzung mit Schulen, Dolmetscher*Innendiensten sowie die Vermittlung von Rechtsberatungen. Nach Möglichkeiten werden Deutschkurse organisiert sowie diverse Gutscheine (Lebensmittel, Bekleidung, Pflegeartikel, etc.) administriert. *„Durch die mobile Betreuung können Konflikte vermieden werden, damit wird ein Umfeld für ein gelingendes Zusammenleben sichergestellt“* (anonyme Quelle, am 27.03.16).

Vier Monate nach Asylanerkennung wird den Bewohner*Innen Anspruch auf Grundversorgung und Unterkunft im Quartier weiterhin gewährt. Bezüglich ihrer sozialen Rechte werden sie den österreichischen Staatsbürger*Innen weitgehend gleichgestellt, sodass nach diesem Zeitraum der Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) besteht (vgl. Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus 2015:301).

2.2.3. Durchgriffsrecht

Am 1. Oktober 2015 trat das Durchgriffsrecht in Kraft. Dieses regelt die *Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden*.²

Im Zuge dessen wurde gem Art 2 Abs 2 Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, BGBl. I Nr. 120/2015, eine Quote von 1,5% der Wohnbevölkerung festgelegt. Diese soll als bundesweiter Richtwert für eine solidarische Aufteilung der asylsuchenden Menschen darstellen. Dabei dürfen gem Art 2 Abs 3 nicht mehr als 450 hilfs- und schutzbedürftige Fremde pro Quartier untergebracht werden. Vorrangig werden Gemeinden mit einer Einwohner*Innenzahl von über 2000 bevorzugt. Gemäß Art 3 Abs 1 ist das Bundesministerium für Inneres dazu befugt, *„die Nutzung und den Umbau von Bauwerken (...), die im Eigentum des Bundes oder diesem zur Verfügung stehen,(...) anzuordnen.(...) (leg.cit.).* Vor Erlassung des Bescheides und mindestens eine Woche vor Beginn der Unterbringung hat der Bundesminister für

²Rechtskräftigkeit voraussichtlich bis 31. Dezember 2018.

Inneres dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde dieses Vorhaben mitzuteilen.

3. Feld und Fokus

Die qualitative Forschungsarbeit kreist rund um das Feld *geflüchtete Menschen im Gemeinwesen*. Mein Interesse für den Forschungsgegenstand wurde durch ein journalistisches Portrait über die Gemeinde geweckt. Auf Grund der Anonymisierung kann diese nicht beim Namen genannt werden. Dennoch skizziere ich ihre wesentlichen Eigenschaften in allgemein gültiger Form und verwende das Pseudonym Gemeinde *Bachberg*.

Hierbei handelt es sich um eine ländlich strukturierte Pendler*Innengemeinde, gelegen an einem bedeutsamen Binnenfluss. Die Einwohnerzahl beträgt zirka 2.500. Die nächstgelegene größere Stadt liegt 35 Kilometer entfernt und misst 40.000 Einwohner*Innen. Weitere Charakterzüge sind eine gute Anbindung an das Bahnnetz, sowie das der Länge nach angesiedelte Ortsbild. Der Bürgermeister und Vizebürgermeister der Gemeinde gehören der Österreichischen Volkspartei sowie der Sozialdemokratischen Partei Österreich an (vgl. anonyme Quelle, am 27.03.16). Im November 2014 wurde ein einstiger Gasthof zu einem gewerblichen Quartier umgewidmet. Dieses befindet sich zu Beginn einer Wohnsiedlung am äußeren Gemeinderand. Die Distanz zwischen Quartier und Ortskern beträgt zirka 2,5 Kilometer. Insgesamt sind zwischen 50 und 65 Menschen untergebracht, welche von der NGO mobil betreut werden. In fünf Nachbargemeinden wurden nach und nach ebenfalls private und von NGOs geführte Quartiere errichtet.

4. Forschungsprozess

Die Fallstudie bezieht sich in der Sozialwissenschaft auf einen abgegrenzten Untersuchungsgegenstand. Dieser ist in der vorliegenden qualitativen Forschungsarbeit die Gemeinde *Bachberg*. Fragen und Hypothesen werden anhand von selbsterhobem Datenmaterial operationalisiert. Die Ableitung und Evaluierung darauf basierender allgemeingültiger Thesen erfolgt im Anschluss. Neben individuellen Biographien und Lebenswelten, werden ebenso Organisationen und gesellschaftliche Aspekte in Betracht gezogen (vgl. Goger/Pantucek 2009:142). Demnach wird versucht, den Fall in seiner Ganzheitlichkeit darzustellen und universale Sachverhalte zu präzisieren. Mögliche Vorkommnisse dieser Welt werden dabei veranschaulicht (vgl. Pantucek 2006:259).

Das folgende Kapitel startet mit der Darlegung meines Forschungsinteresses, welches eine Symbiose meiner persönlichen Vorannahmen und den daraus entstehenden Fragen bildet. In weiteren Schritten werden die Erhebungsmethode sowie die Interviewpartner*Innen konturiert. Die Illustration des Auswertungsverfahrens bildet den dritten Unterpunkt.

4.1. Forschungsinteresse

Das primäre Erkenntnisinteresse der Fallstudie besteht darin, relevante Faktoren für die Unterstützung im Aufnahmeprozess von geflüchteten Menschen zu analysieren. Haltungen, Strategien und Auswirkungen der Zusammenarbeit werden dabei erforscht. Diese höchst sensible Schnittstelle zwischen hiesigen und *neuen* Bewohner*Innen, ehrenamtlichen Helfer*Innen, offiziellen Funktionären der Gemeinde, des Landes und des Bundes gilt es dabei in Betracht zu ziehen. Angestrebt wird damit, am Beispiel von *Bachberg* neue Erkenntnisse zu gewinnen, die bestenfalls für weitere Gemeinden, Mitwirkende und Professionist*Innen von Nutzen sein können.

Da die Arbeit im Rahmen des Bachelorstudiums für Soziale Arbeit geschrieben wird, gilt es auch die Fachperspektive einzunehmen. Flexible und dynamische Reaktionen und Aktionen seien auf die Herausforderungen der Flüchtlingsthematik im Gemeinwesen gefragt. Diese werden ebenso im Zuge der Forschung herausgearbeitet.

4.1.1. Vorannahmen

Auf dem in Kapitel 3 erwähnten journalistischen Bericht basierend waren meine Vorannahmen hinsichtlich der Aufnahme von geflüchteten Menschen in *Bachberg* äußerst positiv. Es entstand der Eindruck, als wäre durch die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteur*Innen innerhalb der Gemeinde ein beachtlicher Wandel im Gange. Eine einst ablehnende Haltung würde zunehmend von einer akzeptierenden, sogar aktiv intervenierenden Einstellung abgelöst. Zudem wurden der Gemeinde im vergangenen Jahr diverse Preise hinsichtlich dessen verliehen. Dies erweckt den Anschein, als wäre effektive Arbeit geleistet worden.

4.1.2. Forschungsfrage

Daraus ergibt sich folgende *Forschungsfrage*:

Welche Faktoren begünstigen ein akzeptierendes bzw. aktiv intervenierendes Verhalten bezüglich der Unterbringung von geflüchteten Menschen in der Gemeinde

Der Begriff *akzeptierendes bzw. aktiv intervenierendes Verhalten* erlaubt einen sehr breiten Interpretationsspielraum, da eine akzeptierende Haltung bzw. aktiv intervenierendes Handeln subjektiv sehr unterschiedlich wahrgenommen und gestaltet werden können. Zunächst ist vorgesehen, die diversen Deutungsmuster dieser Begriffe im Rahmen der Forschung festzuhalten. Im nächsten Schritt wird nach den begünstigten Faktoren gesucht.

4.2. Datenmaterial und Erhebungsmethode

Die Kontaktaufnahme mit der Gemeinde gestaltete den Beginn meines Forschungsvorhabens. Nach Abklärung und Auskunft über das wissenschaftliche Projekt wurden Leitfaden-Interviews mit vier Akteur*Innen vereinbart. Die Erhebungsmethode gilt als Fundament der vorliegenden Forschung, da im Zuge dessen neues Datenmaterial generiert und erhoben wurde. Eine Vielfalt an Narrativen ermöglicht eine Konsolidierung der Erkenntnisse und verdichtet die daraus resultierenden Thesen und Forschungsergebnisse. Bewusst habe ich Interviewpartner*Innen ausgewählt, die in diversen Kontexten fungieren und unterschiedliche Funktionen in der Zusammenarbeit mit den asylsuchenden Personen innehaben.

Durch die Bedeutung der gewonnenen subjektiven Wahrnehmungen wird aus Sicht von zwei freiwillig tätigen Gemeindebewohner*Innen, der zuständigen Flüchtlingsbetreuerin sowie dem Bürgermeister von *Bachberg*, ein dichteres Abbild der Ergebnisse erzielt. Unter Berücksichtigung der Anonymisierung können jene Personen nicht weiter präsentiert werden. An dieser Stelle ist auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Datenmaterial signifikant. Es gilt zu betonen, dass sich die Interviewpartner*Innen untereinander kennen und aus diesem Grund die strenge Anonymisierung von allen Beteiligten gewünscht wurde. Diese Umstände schränken sicherlich die wahrgenommene Erzählfreiheit der einzelnen Personen im Interview ein.

4.3. Auswertungsverfahren

Die sozialwissenschaftliche Forschung hat zum Ziel, Einsicht in persönliche Vorhaben, Anliegen und Handlungsmuster zu gewinnen. Diese sollen verstanden und begründet werden. Auf Basis dieser Erkenntnisse können Ursprünge, Auswirkungen und subjektive Muster abgeleitet werden. Die Auswertungsmethode des hermeneutischen Verfahrens nach Froschauer und Lueger (2003:150ff), auch unter dem Begriff der Systemanalyse bekannt, dient dabei als theoretische Grundlage für die Untersu-

chung des vorab erhobenen Datenmaterials. Geeignet ist diese Methode für die Untersuchung von großen Textmengen, in diesem Fall für die selbst erhobenen Narrationen. Die prozessdynamischen Aspekte sozialer Forschungsfelder stehen dabei im Fokus. Diese kreisen vor allem um die Sinnzusammenhänge der einzelnen Systeme. Dementsprechend wird dieses Verfahren idealerweise bei Interview-Transkriptionen angewendet, da es insbesondere um die Suche nach Beständigkeit und Widersprüche im Datenmaterial geht.

5. Ergebnisdarstellung

Die Erkenntnisdarstellung als Kernstück der wissenschaftlichen Fallstudie bildet das Produkt des Auswertungsverfahrens. Die Illustration meiner aus dem generierten Datenmaterial gewonnenen Ergebnisse gliedert sich in zahlreiche Aspekte, die in den folgenden Subkapiteln erläutert werden.

5.1. Typisierung von aktiv intervenierendem Verhalten

Um sich meiner Forschungsfrage, *welche Faktoren akzeptierendes und aktiv intervenierendes Verhalten begünstigen* anzunähern, bedarf es einer Veranschaulichung, wie sich eine akzeptierende Haltung bzw. aktives Engagement überhaupt ausdrücken. Dabei wurde sichtbar, dass die betroffenen Akteur*Innen (Ehrenamtliche, Gemeindevorsteher und Flüchtlingsbetreuerin) vielfältige informelle und formelle Funktionen einnehmen und unterschiedliche Ansätze vertreten. Diese scheinen Interessen- und Kontextabhängig zu sein.

5.1.1. Advokatorische Funktion für geflüchtete Menschen

Die Narratorin D schildert, häufig Aufgabenbereiche übernehmen zu müssen, weil die zuständigen Akteur*Innen keine Verantwortung tragen würden. So leistete sie beispielsweise bei gravierenden Versorgungs-, und Krankenfällen Hilfeleistungen für die Quartierbewohner*Innen, ohne dafür zuständig gewesen zu sein (vgl. ID:Z268-290). Weiters wird berichtet, dass Freiwillige als Sprachrohr zwischen Nachbar*Innen und Quartiergeber fungieren (vgl. ID:Z89-182,Z182-184). Im Interview D wird ebenso die Notwendigkeit angemerkt, beim Kursieren von Gerüchten gegen die geflüchteten Menschen zu versachlichen und aufzuklären (vgl. ID:Z197-203).

„Ja wo ich halt auch eine eindeutige Meinung hab, weil meiner Ansicht nach geht uns das sowohl was an uns sind wir halt, also, wenn sie sich selber nicht helfen können, und das ist sehr schwierig in der Situation in der sie sind, sowohl unsere Aufgabe diese Missstände aufzuzeigen“ (IA:Z165-169).

Aus den obigen Zitaten seitens Ehrenamtlichen wird sichtbar, dass sie Vertretungs- und Schutzfunktionen für Personen im Quartier einnehmen. Dabei geht es um ein subjektives Verantwortungsgefühl der wahrgenommene Missstände. Ehrenamtliche würden hier bemerkte Defizite selbst auszugleichen versuchen, da sie vermutlich den im Quartier lebenden Personen Attribute der Hilflosigkeit oder Unterdrückung zuschreiben. Es zeigt sich, dass Ehrenamtliche das strukturelle Machtgefälle der asylsuchenden Personen wahrnehmen und sich daher, höchstwahrscheinlich aus moralischem Pflichtgefühl, stellvertretend für das Wohlergehen der in der Unterkunft lebenden Menschen zuständig fühlen. Dies deutet auf das Anliegen hin, geflüchteten Menschen eine Stimme geben zu wollen um ihren Bedürfnissen Gehör zu verschaffen. Durch ihre aktiven Handlungen wird automatisch ihre Parteilichkeit für die geflüchteten Menschen verstärkt. Im Zitat wird deutlich, dass offenbar das Setzen von Handlungen als Pflicht wahrgenommen wird. Dabei stellt sich die Frage, wer diese Pflicht auferlegt, da das Ehrenamt an sich freiwilligen Charakters ist. Aus diesem Grund kann es sich nur um selbst abverlangte Obligationen handeln, die vermutlich den persönlichen moralischen Ansprüchen entstammen. Man könnte hier von einer *Selbstverpflichtung*, die dem Interesse am Menschen entspringt sprechen. Dies könnte in Verbindung mit den jeweiligen Professionen der Interviewpartner*Innen stehen, die beide im Sozialbereich tätig sind. Die moralische Verantwortung würde demnach auf professionellem Fachwissen gestützt sein. Singer (2003:27f) schreibt in diesem Zusammenhang, dass eine sittliche Wertevorstellung, der Wunsch das Rechte zu tun und die praktische Annäherung an die Tugenden wie Hilfsbereitschaft, Frieden, Wahrhaftigkeit und Unabhängigkeit den Menschen Zivilcourage verleihen. Hinter dem unmittelbaren Nutzen des Handelns steht vor allem der Sinn, dem sie ihrem Engagement verleihen.

5.1.2. Freiwillige Springer-Funktion

Interviewpartnerin D beschreibt ihre Tätigkeit im Sinne von der Übernahme diverser Aufgaben. Dies reichen von der Begleitung zu Behördengängen und Arztterminen, über das Ausfüllen von ÖBB-Vorteilskarten und Handyverträgen, bis hin zu gemeinsamem Kartenspielen, kochen oder Fahrdiensten (ID:Z9-12,Z316-317,Z100-103). In Hinblick auf das Mitnehmen der asylsuchenden Personen im Auto, erzählt auch die Gesprächspartnerin C, unabhängig von ihrer Anstellung bei der NGO, dies hin und wieder ehrenamtlich zu tun (vgl. IC:Z182-191).

„I siag mei Freiwilligenarbeit mehr darin, dass I schau, was wird benötigt, was geht in die Köpfe vor und was kann I beitragen dazu das' afocher is“ (vgl. ID:Z499-500).

Aktive Interventionen sind hier von diversen und flexiblen Aufgaben geprägt, welche primär an die Bedürfnisse der geflüchteten Personen adressiert sind. Der Handlungsspielraum scheint sehr breit, dynamisch und am Gegenüber orientiert zu sein, weswegen der Begriff der *Springer-Funktion* adäquat scheint. Als Ziel und Sinn der Tätigkeit wird Entlastung in der Alltagsbewältigung der geflüchteten Menschen definiert. An dieser Stelle gilt festzuhalten, dass die Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Unterstützungsarbeit eine bedeutungsvolle Ressource darstellt, da diese orts- und situationsungebunden stattfindet.

5.1.3. Vertrauensfunktion

„Aber ma hat halt dann irgendwie g'merkt, dass da dann scho a gewisse Vertrauensbasis da war (...), weil sie mir dann sehr viel Sachen gsagt haben und anvertraut haben (...)" (ID:Z60-65).

Anhand dieses Ausschnittes lässt sich ableiten, dass ehrenamtlich Tätige unter anderem als Vertrauenspersonen für in der Unterkunft wohnhaften Menschen gelten. Dies könnte damit zusammenhängen, dass viel Freizeit gemeinsam verbracht wird. Vermutlich ergeben sich zahlreiche Momente für Plaudern und Erzählungen. Der freiwillige Kontext würde dabei entspannte Begegnungen ermöglichen, die für den Beziehungsaspekt förderlich sind.

Diese Beziehungen scheinen sogar auf eine tiefere Ebene überzugehen, nämlich auf jene der Freundschaften (vgl. ID:Z156-158/IA:Z768-769). Darüber hinaus wurde auch davon berichtet, dass Asylsuchende privat bei den ehrenamtlich-tätigen Interviewpartner*Innen unterkommen (werden). Der intime Wohnraum wird somit geteilt (vgl. ID:Z414-416/IA:Z641-643).

Meiner Interpretation zufolge entwickelt sich hier eine Symmetrie der Begegnung auf gleicher Augenhöhe. Durch ein intensives Naheverhältnis können Freundschaften entstehen. Dabei würde der Austausch nicht darauf beruhen, dass einer nimmt was der andere mehr gibt. Vielmehr steht ein ausgewogenes Miteinander im Fokus, verknüpft mit persönlichem Gewinn für beide Seiten. Ein Wandel von ursprünglich helferischen- zu entstandenen freundschaftlichen Beziehungen scheint stattzufinden. Im Falle von persönlichen Krisen weist der Gemeindevorsteher darauf hin, dass im Grunde die Betreuungsorganisation dafür zuständig und ausgebildet sei, allerdings die Ehrenamtlichen und die Plattform mehr Kontakt und Vertrauen zu den in der

Unterkunft wohnhaften Menschen pflegen (vgl. IB:Z213-216,Z219-220). In Übereinstimmung damit bedauert die Flüchtlingsbetreuerin selbst ihre knappen Zeitkapazitäten. Das Reden und Tun mit den Leuten käme viel zu kurz, da primär Büroarbeiten getätigt werden müssen (vgl. IC:Z202-205).

Darauf basierend scheint der Beziehungs- und Vertrauensaspekt vor allem den Freiwilligen zugeschrieben zu werden. Ihre zeitliche und örtliche Verfügbarkeit spielt dafür eine bedeutsame Rolle.

„(...)hat ma erzählt, dass da dann des Familienmitglied bei lebendigem Leibe an'zunden worden is (...) I man, da musst du schau'n dass du des selber irgendwo verarbeiten kannst“ (ID:Z147-150).

„(...)und i hab dann eh mal mit ana Psychologin a gredt, weil I natürlich a ned die Erfahrung hab und I mecht da a ned in irgendwas eini arbeiten und Fehler machen (...)“ (ID:Z63-65).

Festzuhalten ist, dass hinsichtlich der nicht erworbenen fachlichen Ausbildung für Krisensituationen, es zu Überforderung der Freiwilligen kommen könnte, sofern diese mit traumatisierten Geflüchteten im intensiven Austausch seien.

Die beiden obigen Zitate verdeutlichen, dass Bedarf an professioneller und psychischer Unterstützung für geflüchtete Personen selbst und jene, die mit ihnen in enger Verbindung stehen, bestünde. Das Bedürfnis, selbstständig Kontakt mit einer Psychologin aufzunehmen, drückt aus, dass die ehrenamtliche Person Überforderung und Belastung wahrgenommen hat. Parallel dazu wird erkannt, dass es sich bei traumatisierenden Erlebnissen um höchst sensible Erfahrungen handelt. Konstruktive und begleitete Unterstützungen werden dabei als notwendig und entlastend wahrgenommen, damit nicht unbemerkt etwas in den Betroffenen ausgelöst wird.

An dieser Stelle richtet sich eine Handlungsempfehlung primär an die Berufsgruppen der Sozialarbeiter*In, Psycholog*Innen und Therapeut*Innen. Ausreichende, barrierefreie und zugängliche Angebote psychosozialer Unterstützungsmaßnahmen im ländlichen Raum scheinen unabdingbar zu sein, da die Fluchtgeschichten der geflüchteten Nachbar*Innen zum Teil äußerst dramatisch sind.

Im Rahmen der Podiumsdiskussion „Wie helfen“ wurde von der neuen Phase der Hilfe gesprochen. Dabei wurde der große Bedarf an Trauma-Arbeit betont. Es wäre wichtig, Fortbildungen, Begleitung und Supervision für Ehrenamtliche anzubieten, um präventiv einem *Ausbrennen* entgegenzuwirken (vgl. Podiumsdiskussion 2016).

5.1.4. Organisatorische- und Dialogfunktion

Dem Datenmaterial kann entnommen werden, dass organisatorische Funktionen in den Wirkungsbereich verschiedener Akteur*Innen fallen. Primär sind der Gemeindevorsteher, die gegründete Plattform, sowie die mobile Flüchtlingsbetreuerin gemeint.

Gemeindevorsteher

Die allgemeinen Aufgaben eines/einer Gemeindevorsteher*In sind jene der Bewohner*Innenvertretung und der Verwaltung. Weiteres bildet er/sie das Bindeglied zwischen der Landesregierung und den Behörden als Vertragspartner*In. Zudem obliegt er/sie der politischen Agenda der eigenen Partei und ist im regelmäßigen Austausch mit weiteren Funktionär*Innen.

„Hauptsächlich bin i da der Verbindungsmann immer, Plattform und Gemeinde so quasi und dann Land, des mach ois I selber“ (IB:Z335-336).

Der Bürgermeister von *Bachberg* sieht sich selbst an der Schnittstelle zwischen jenen Personen, die durch die Unterbringung der geflüchteten Menschen zusammen kommen. Auch vermittelt er als einzige Person zwischen den diversen Ebenen (individuelle Kontakte, Gemeindeebene, Landesebene), wodurch eine bedeutsame Dialogfunktion eingenommen wird.

In diesem Abschnitt (vgl. IB:Z187-199) wird das Anliegen, die maximale Anzahl von 65 Bewohner*Innen im Quartiers nicht zu übersteigen, kommuniziert. Dafür seien Vereinbarungen mit dem Land notwendig. Diese zu treffen fallen in den amtlichen Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstehers. Die interviewte Person C erzählt angesichts dessen von ihren Erfahrungen in der Nachbargemeinde.

„(...), weil auf die Bevölkerung natürlig genauso g'schaut werden muass“ (IC:Z704-705) „Des is a Quote vo über 2 Prozent. Also wir erfüllen diese Quote scho lang (...) Und drum glaub I scho, besonders fürn Bürgermeister is' ziemlich schwierig. Also I versteh scho, dass a schau wü, dass ned nu mehr kuman, sondern dass an Stopp machen, weil's einfach scho a Belastung is“ (IC:Z717-721).

Die erwähnten Belastungen beziehen sich offenbar primär an die Herausforderung, das Gleichgewicht innerhalb der Gemeinde beizubehalten. Als Bürgermeister*In sieht man sich denkbarerweise auch als Vertreter*In der einheimischen Bevölkerung und möchte deren Sorgen und Bedenken berücksichtigen. Die Aussage impliziert, dass es innerhalb der Gemeinde einen Teil der Bevölkerung gibt, der skeptisch gegenüber den Asylwartenden ist. Solange die vereinbarte Zahl nicht überschritten wird, würde vermutlich seitens dieser Bewohner*Innengruppe kein Aufruhr entfacht werden. Die

Deutung scheint zulässig, dass demnach ein ausgewogenes Gleichgewicht auf Gemeindeebene ein Bedürfnis des Gemeindevorstehers sei und aus diesem Grund das Halten an die Abmachung von 50-65 Personen im Quartier zu Gunsten der Gemeinde als wichtig wahrgenommen wird. Dies mag auf den ersten Blick pragmatisch erscheinen. Allerdings messe ich dem einen nicht unwichtigen Stellenwert bei. Es kommt dabei ein realistischer und ganzheitlicher Blick zum Ausdruck, welcher für die Schnittstellenarbeit erforderlich scheint. Aus politischer Sicht wäre ein Aufnahmestopp durchaus legitim, sofern die vorgesehene Quote erfüllt, bzw. sogar überstiegen wird. Das Prinzip des Durchgriffsrechts ist grundlegend dafür gedacht, die asylsuchenden Menschen bundesweit gerecht zu verteilen. Demnach ist nachvollziehbar, dass eine österreichweite faire Aufteilung gewünscht wird und demnach förderlich für die Stimmung in der Gemeinde ist.

Plattform

Die zweite organisatorische Funktion bildet die Plattform für gelingendes Zusammenleben in *Bachberg* (vgl. IB:Z62). Damit wurde eine wichtige Struktur geschaffen, die in sechs Themenfelder, sogenannten Arbeitsgruppen gegliedert ist. Diese arbeiten weitgehend selbstständig und sind über die Koordinationsgruppe, bestehend aus den jeweiligen Gruppensprecher*Innen im Austausch. Im Interview D wurde die Plattform vor allem für den Start als wichtig eingeschätzt, da sie ein anfängliches Durcheinander verhindert habe (vgl. ID:Z96-98). Darüber hinaus bietet sie unterstützende Maßnahmen, die insbesondere für die Neuankömmlinge im Quartier hilfreich seien (vgl. ID:Z167-168). Diese reichen von einem Secondhand-Shop, über ein Integrationscafé, bis hin zu organisierten Deutschkursen, diversen Freizeitangeboten, einem Begegnungscafé, etc. (vgl. IB:Z106-111/ ID:Z49,Z271/IA:Z494,Z44)

„Über die Plattform kuman a die Familien zam, die [Bachberger, bearb.] und die Flüchtlingsfamilien. Da gibt's Wanderungen und so. Des Wichtigste von der Plattform is, dass sie unparteiisch is“ (IB:326-328).

Das breite Angebot für die in der Unterkunft wohnhaften Menschen scheint eine vielseitige Infrastruktur zu bilden, die einen kulturellen Austausch ermöglicht, Beziehungen und Kontakte entstehen lässt sowie Bildungsmaßnahmen vorsieht. Es ist nicht auszuschließen, dass eine gut strukturierte Plattform eine Entlastung für die restliche Wohnbevölkerung bedeuten könnte, da Aktionen in einem geregelten und vorgegebenen Rahmen passieren.

Einen Teil der Koordinationsgruppe bilden zudem der Bürgermeister und der Pfarrer (vgl. IB:Z70-75). Der Gemeindevorsteher betont dabei, dass „*wir a ehrenamtlich engagierte Plattform sand*“ (IB:Z330). Das offizielle Leitbild spricht unter anderem von Überparteilichkeit und Religionsneutralität als Wertevorstellung (vgl. 10.4)

Die Doppelfunktionen des Gemeindevorstehers und des Pfarrers, einerseits in der amtlichen und kirchlichen Rolle, andererseits als Ehrenamtliche, bergen großes Potenzial und gleichzeitige Risiken. Es kann von Vorteil sein, gewichtige Funktionäre als Teil der Plattform zu haben. Einflussreiche Positionen stärken möglicherweise die Entscheidungsmacht und das öffentliche Auftreten. Dies könnte die Außenwahrnehmung begünstigen. Darüber hinaus stellen sie gegebenenfalls eine Vernetzungsressource dar, die auf ihrem Bekanntheitsgrad und den vermutlich weitreichenden gepflegten Kontakten basiert.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich als schwierig herausstellen könnte, die amtliche und kirchliche Rolle abzulegen. Überparteilichkeit und Religionsneutralität könnten für einen Bürgermeister und Pfarrer eine Herausforderung bedeuten. Würde hier zwischen den Doppelfunktionen nicht differenziert werden, so würde bei Konfliktsituationen ein Machtgefälle zwischen den Mitgliedern entstehen. Ihre Stimmen hätten dann höchstwahrscheinlich mehr Wirkungskraft. Zudem ist nicht auszuschließen, dass bei kritischen Äußerungen seitens der Ehrenamtlichen, die den Interessen der Politik und der Kirche widerstreben, Bürgermeister und Pfarrer in die Bredouille kommen könnten.

Unter Berücksichtigung von Kapitel 5.1.1.1 sollte jedoch auch festgehalten werden, dass die Interessen der Ehrenamtlichen ebenso zwei Gesichter zu haben scheinen. Einerseits sind sie Teil der Plattform und setzen sich offiziell für gelingendes Zusammenleben in der Gemeinde ein. Dies impliziert eine Neutralität der Aufgabe. Andererseits erweitern sie ihre aktiven Interventionen und setzen sich individuell, parteilich als Vertretungspersonen für neuen Nachbar*Innen ein. Während also der Auftrag der Plattform laut offiziellem Leitbild sich an einem gelingendem Zusammenleben orientiert, erhoffen sich Freiwillige durch die Zusammenschließung mehrerer Personen innerhalb der Plattform mehr Macht zu erlangen (vgl. IA:Z269-270). Unter Berücksichtigung dieses Aspektes werden unterschiedliche Interessen und Handlungsspielräume deutlich, wodurch sich ein einheitliches Auftreten der Plattform schwierig gestalten könnte.

Die organisatorischen Tätigkeiten scheinen im beruflichen Alltag der Flüchtlingsbetreuerin zeitlich zu überwiegen. Sie erzählt, dass ihre aktuelle Tätigkeit einem Bürojob ähnelt (vgl. IC:Z201-202). Die Aufgaben orientieren sich hauptsächlich an den Bedürfnissen der betroffenen Personen im Quartier. Im Rahmen dessen finden die Auszahlung der Gelder sowie die Unterstützung bei Terminvereinbarungen für Arztbesuche und Behördengänge statt (vgl. IB:Z202-208). Der hohe Betreuungsschlüssel von 170:1 (vgl. IC:Z291) und die zeitliche Knappheit von zwei Vormittagen zu insgesamt 8 Stunde pro Woche im Quartier (vgl. IC:Z63-64) sind ausschlaggebend für eine primär organisatorische bzw. bürokratische Funktionsausübung. Erst sekundär kann auf persönlicher Ebene mit den geflüchteten Menschen gearbeitet werden.

5.1.5. Fürsorge-Ansatz

Die Bedeutung der Fürsorge ist unter anderem von der Kirche geprägt, wobei es darum geht, jemand anderen zu helfen, beziehungsweise für jemand anderen etwas Gutes zu tun, weil er/sie momentan selbst nicht in der Lage dazu ist. Der/die Interviewpartner*In A berichtet von der katholischen Frauenbewegung in *Bachberg*. Diese Frauen engagieren aktiv sich für die Menschen im Quartier. Beispielsweise werden vorab gesammelte Kleiderspenden oder Geschenken im Rahmen des Bewegungscafés verteilt. Dabei wird auch Kuchen und Kaffee für die geflüchteten Menschen vorbereitet. Durch das Begegnungscafé wird Raum geschaffen, um Austausch zwischen Bewohner*Innen und geflüchteten Menschen zu ermöglichen. Den Angaben zufolge wird dieses Angebot sehr gut angenommen (vgl. IA:Z447-464). Ich vermute, dass fürsorgliche Tätigkeiten eine wichtige Rolle spielen, um Herzlichkeit und eine Willkommenskultur auszudrücken. Dies würde für Asylwartende bedeutsam sein, da sie in ihrer prekären Lage vermutlich häufig Ablehnung zu spüren bekamen.

Als Gegenaspekt wäre anzumerken, dass dabei das Machtgefälle zwischen Helfenden und Leidenden konserviert wird. Auch könnte eine gewisse Abhängigkeit entstehen, da sich die Öffnungszeiten des Begegnungscafés an den zeitlichen Ressourcen der dort freiwillig tätigen Frauen orientieren.

5.1.6. Empowerment-Ansatz

Empowerment, *die Hilfe zur Selbsthilfe* impliziert eine nachhaltige Einbettung der neuen Nachbar*Innen in den sozialen Strukturen. Folgende damit in Zusammenhang

stehende Werthaltungen konnten in den operationalisierten Narrationen aufgegriffen werden.

Die Flüchtlingsbetreuerin klärt über die Regelung auf, dass nach Erhalten des positiven Bescheides, die NGO nur noch weitere vier Monate für die betroffene Person zuständig ist. Auf Grund dessen sei es notwendig, sich bis dahin so gut wie möglich auf die eigenen Füße zu stellen (vgl. IC:Z275-278). Auch die interviewte Person B stimmt damit überein:

„Wie soll des funktionieren? Des kann ja gar ned funktionieren? I kann ned vorher wen begleiten und dann sagen, so ja und jetzt brauchst nix mehr. Da miassat er wirklich scho a Wohnung haben, si z'recht finden wann er wo is“ (ID:Z371-372).

Der Förderung von Autonomie und Selbstständigkeit wird eine hohe Bedeutung zugeschrieben. Im Grunde stellt sie sogar eine Voraussetzung dar, um nach Erhalt eines positiven Bescheides für den weiteren Lebensweg in Österreich vorbereitet zu sein. Der Wohnraum spielt dabei eine wichtige Rolle, was durch Erzählungen über innovative Wohnideen und bereits bestehende Projekte verdeutlicht wurde (vgl. ID:Z354-357). Auch berichtet Interviewpartner A von einer Ortschaft die Wohnungen anmiete, um der Skepsis seitens Vermieter*Innen bei direkter Vermietung an geflüchtete Personen entgegenzuwirken. Die Gemeinde würde so als offizieller Zwischenmieter einspringen. Verläuft das Probejahr gut, so verpflichte sich der/die Vermieter*In einen befristeten Vertrag auf drei Jahre auszustellen (vgl. IA:Z625-631). Diese Ideen würden eine nachhaltige Eingliederung einst asylsuchender Personen fördern, die nach positivem Bescheid im ländlichen Raum wohnhaft bleiben möchten. Auftretende Hindernisse bei der alleinigen Wohnungssuche der Betroffenen, scheinen so umgangen werden zu können.

Weitere Vorhaben wurden kommuniziert, in denen geflüchtete Menschen als Dolmetscher*Innen fungieren (vgl. ID:Z359). Zudem teilt die interviewte Person A die Realisierung eines Beschäftigungsprojektes mit, bei dem getauschte Stunden als Werteeinheit gelten (vgl. IA:Z800-803).

Es scheint, als würden seitens der Freiwilligen Möglichkeiten gesucht, das Arbeitsverbot für Asylsuchende zu entkräften und Selbstständigkeit, bzw. selbstständiges Tun zu fördern. Dabei wird ressourcenorientiert gedacht.

Der Narrator B berichtet ebenso von gelegentlichen Hilfsdiensten, bei denen es weniger um das Geld als um die Beschäftigung ging. Organisiert wird das in Form

eines Rotationsprinzips, da laut Asylgesetz pro Person nicht mehr als 22 Stunden im Monat gearbeitet werden dürfen (vgl. IB:Z172-173,Z126-127).

Hinter dem Wunsch nach Beschäftigung steht vermutlich das Bedürfnis, etwas Sinnvolles zu bewirken. Das Empfinden *nützlich zu sein*, könnte das Selbstbild stärken. Darüber hinaus impliziert Beschäftigung auch Verantwortung, die zusätzlich zu einem positiven Selbstwertgefühl beiträgt.

„Letzten Winter ham's scho a weng Schnee gschaufelt. Des daugt erna eh immer, und da werdn's a vu die Leit gsehen, die Leit sehn dass a weng was tun, dass arbeiten und des tragt a nur zum Positiven bei“ (IB:Z241-244).

Des Weiteren wird im oben angeführten Zitat deutlich, dass Beschäftigung als zweite Absicht *das Gesehen werden* hat. Deutlich wird, dass das Verrichten von Arbeit einem in der Ortschaft scheinbar vorhandenen Bild *fauler Asylwerber*Innen* entgegenwirkt. So würde gezeigt werden, dass die im Quartier lebenden Menschen nicht nur *nehmen*, sondern auch *tun*. Die Beschäftigung würde somit nicht nur zum individuellen Wohl der geflüchteten Personen beitragen, sondern auch die Gesamtstimmung in der Gemeinde positiv beeinflussen.

Meiner Interpretation zufolge weisen auch die folgenden Illustrationen darauf hin, dass die Eingliederung der Quartierbewohner*Innen an einen für die Gemeinde bereichernden Zweck gebunden ist, der legitim scheint. Eine Win-Win Situation für beide Seiten ist erkennbar.

(1) Im Rahmen des Gesprächs wurden die Vorstellungen über einen Gemeinschaftsgarten und über ein selbstverwaltetes Café formuliert. Dem Erzähler zufolge würden diese den Ort extrem bereichern (vgl. IA:Z770-790).

„ (...) Also du könntest total super Projekte machen, die angestoßen werden, dadurch dass jetzt die Asylwerber da sind, also da liegen eigentlich wirklich volle Chancen“ (IA:Z781-783).

In Hinblick auf das Gartenprojekt würde es primär darum gehen, gemeinsamen Raum für Bewohner*Innen, Migrant*Innen, Asylsuchenden und vor allem für Gartenliebhaber*Innen zu schaffen. Integration könnte unbemerkt stattfinden, da der Fokus auf die gemeinsame Tätigkeit gelegt wird. Möglich ist, dass dadurch asylsuchende Hobbygärtner*Innen in neuen Rollen wahrgenommen würden und ihre Zuschreibung als Geflüchtete ein Stück weit zurück lassen könnten.

Im Gegensatz dazu wird der Anschein erweckt, dass Quartierbewohner*Innen als Instrument für selbsteigennützige Projekte der Gemeindebewohner*Innen

herangezogen werden. Hier stellt sich die Frage, weshalb es Asylsuchende braucht, um einen Gemeinschaftsgarten umzusetzen? Dementsprechend scheint hier ihre Partizipation wichtig zu sein und bestehendes Interesse zu überprüfen.

(2) Der Gemeindevorsteher informiert über ein angedachtes Pilotprojekt zwischen einigen Nachbargemeinden. Die Qualifikationen und Kompetenzen der neuen Bewohner*Innen sollten erhoben werden um sie adäquat mit lokalen Betrieben zu vernetzen. Deren ungedeckter Bedarf an Fachkräften würde somit ausgeglichen werden können. Ein paralleles Ziel stellt die berufliche Eingliederung qualifizierter anerkannter Flüchtlinge, bzw. die Inanspruchnahme von Lehrstellen für asylsuchende Jugendliche bis 25 Jahre dar (vgl. IB:Z251-259).

Die Realisierung des Projektes erleichtere geflüchteten Menschen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt. Ein wirtschaftlicher Vorteil käme neben den Fachkräften auch den involvierten Betrieben zu Gute, da diese offene Stellen besetzen könnten.

5.2. Begünstigende Faktoren

Die zentrale Fragestellung der Forschungsarbeit bildet die Suche nach Faktoren, welche die (Zusammen-)arbeit mit geflüchteten Menschen innerhalb einer Gemeinde fördern. Anhand der folgenden sieben Unterkapitel werden diese verdeutlicht.

5.2.1. Ökonomischer Aspekt

Auf der Tatsache beruhend, dass die jeweiligen Bundesländer die im Rahmen des Durchgriffsrechtes festgelegte Quoten zu erfüllen haben, nämlich 1,5 % der Wohnbevölkerung (vgl. Kapitel 2.2.2), ist die Realisierung von Unterkünften für Menschen mit Fluchthintergrund notwendig. Wie in Kapitel 2.2.3 erwähnt, zahlt das Bundesland einen Tagsatz von 21 Euro pro Asylsuchende*R aus, wobei dem/der Konzessionsinhaber*In 15 Euro pro Tag und pro Person bleiben. Die Unterkunft in der Gemeinde *Bachberg* beherbergt offiziell 50 Personen. Dies ergibt eine tägliche Summe von 750 Euro und einen monatlichen Betrag von 22.500 Euro für den/die Quartiergeber*In. Die sicherlich hohen Kosten für Betriebs- und Erhaltungskosten des Quartiers dürfen dabei nicht vergessen werden, wobei diesbezügliche Angaben dem Datenmaterial nicht entnommen werden können.

„Ich mein, die sind ins Geschäft eingestiegen. Da gibt's sogar welche, hat ma eine von der Integrationsstelle erzählt, die sind für 1000 Asylwerber zuständig. Die verdienen sich dumm und dämlich“ (IA:Z231-233).

Dieses Faktum legt die Vermutung nahe, dass der gewinnbringende Aspekt die Entscheidung für eine Quartiereröffnung begünstigen kann. Die Führung eines

Flüchtlingsquartiers würde für Privatpersonen ein lukratives Gewerbe bedeuten. Der ökonomische Faktor durch die Privatisierung von Asylquartieren, welche im Grunde wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen sind, deuten auf einen Push-Faktor hin.

5.2.2. Zwangssituation

Der Gemeinde *Bachberg* wurde hinsichtlich der Eröffnung des Asylquartieres keine Auskunft gegeben. Laut Bürgermeister haben sie kurz vor Inbetriebnahme rein durch Zufall davon erfahren (vgl. IB:Z16-20).

Rosenberger (2010:88) spricht in diesem Zusammenhang von der „Strategie der Überrumpelung zu präventiver Entpolitisierung“. Sie beobachtete dabei folgende drei Taktiken: (1) Zum einen sollten „keine schlafenden Hunde“ geweckt werden, um der Unterbringung von asylsuchenden Personen nicht im Vorhinein schon zu viel Aufmerksamkeit zu schenken. (2) Darüber hinaus liegt es in der Absicht des Ministeriums, Gemeinden vor vollendete Tatsachen zu stellen. Grund dafür sei, vorherigen Widerstand und Änderungswünsche zu unterbinden. Laut Rosenberger hoffe man darauf, dass die Bevölkerung und der Gemeinderat es hinnehmen würden und Gegner*Innen so resignieren. (3) Als dritten Punkt wurde das Prinzip „Schneller sein als die anderen“ beschrieben. Dies begünstigt das Umsetzungstempo, welches höher wäre als jenes der Gegeninitiativen (vgl. Rosenberger 2010:86ff).

Dies würde zu einem absichtlich undemokratischen und intransparenten Prozess führen, welcher eine spannungsreiche Ausgangslage für die asylwartenden Menschen, sowie für die hiesige Bevölkerung bedeuten kann.

„(...) dann hab i den Wirt angerufen, der sogt, jo, alles unter Dach und Fach. Sog I, warum red mit uns kana? Des warad wesentlich gscheida ois wie anders. (...) Dann haben ma mal die Bewohner informiert, und ja, des war a holpriger Start, a schwieriger dazumals, weil die Bewohner haben si natürlich a vorm Kopf gestoßen g'fühlt“ (IB:Z26-32).

Durch die Ausgrenzung beim Entscheidungsprozess fühlten sich Gemeindevorsteher samt Bewohner*Innen hintergangen. Die Vertrauensbasis wurde dabei offenbar in Frage gestellt. Trotz Ängste und Bedenken, musste gehandelt werden (vgl. IB:Z35).

„(...) die kuman, nehman ma's positiv auf oder loss' ma's auf si allane g'stöt? Die zwa Fragen miass ma heut diskutieren, ois andere is sinnlos, weils nix bringt“ (IB:Z51-52)³.

³ Diese Frage wurde im Rahmen der Gemeindeversammlung diskutiert.

Dieses Zitat verdeutlicht den Handlungszwang der Gemeinde. Es gebe zwei Möglichkeiten, wobei anzunehmen wäre, dass eine Ablehnung der neuen Bewohner*Innen negative Konsequenzen bringen würde. Meiner Interpretation zufolge scheint die Auseinandersetzung mit den geflüchteten Menschen anfänglich aus einem Zwang entsprungen zu sein, der auf den Gesetzesregelungen basiert. Aus dieser Zwangssituation entwickelte sich eine akzeptierende, sogar aktiv intervenierende Haltung.

Später holte man vorsätzlich, um das Eingreifen des Bundes zu verhindern asylsuchende Menschen in die Gemeinden der Region.

„Wir miassn schau, dass ma Asylwerber in jeder Gemeinde ham, weil wenn wir im Bezirk die Quote erfüllen, dann kann uns der Bund ned irgendwas machen“ (IB:Z247-249).

Hier lässt sich als Motivationsgrund für die Aufnahme von geflüchteten Menschen ein *sich schützen* vor der Anwendung des Durchgriffsrechts (vgl. Kapitel 2.2.2) ableiten. Regelungen auf Makroebene würden somit Druck auf die Gemeinden ausüben, welcher sie dazu bringt, selbstständig asylsuchende Männer, Frauen und Kinder bei sich aufzunehmen.

5.2.3. Öffentliche Repräsentation

Über die Gemeinde *Bachberg* wurden seit Eröffnung des Quartiers zahlreiche journalistische Berichte publiziert. Mediale Aufmerksamkeit war die Folge. Darüber hinaus gewannen sie für ihr Engagement zwei Preise (vgl. IB:Z305-308,Z371-372).

Das öffentliche Interesse für die Gemeinde würde Wertschätzung und Lob angesichts der Bewältigung anfänglicher Herausforderungen zeigen. Dies bestätige ihr Tun und bringe Motivation für die Weiterführung ihres aktiven Handelns.

Parallel dazu wird die öffentliche Repräsentation auch als hemmend empfunden. Laut der interviewten Person D werden Kritik und Probleme intern abgefangen. (vgl. ID:Z343,Z122). *„I glaub, dass si grad [Bachberg, bearb] sehr positiv nach außen präsentieren mecht“ (ID:Z120-122).*

Ein Repräsentationsdruck kann aus den oben angeführten Narrationen abgeleitet werden. Es wird Wert darauf gelegt, dem positiven Eindruck, welcher öffentlich vorhanden ist und verbreitet wird, gerecht zu werden. Demnach könnten auftretende Schwierigkeiten aus empfundener Angst vor Misserfolg und Enttäuschung wenig Platz finden. Dabei sind die kontroversen Ausgangslagen von Ehrenamtlichen und

Bürgermeister zu berücksichtigen. Während der Gemeindevorsteher von der öffentlichen Resonanz abhängig ist, können sich Ehrenamtliche freier bewegen.

5.2.4. Gleichbehandlung und Sensibilisierung

Ein weiterer wichtiger Aspekt kreist um die Absicht, nicht den Eindruck der finanziellen Bevorzugung für asylsuchende Personen zu erwecken.

(1) *„I glaub da schaut ma am Anfang drauf, dass die Bevölkerung ned so irgendwie meint, ja die griagn ja ois gratis und wir miassn zahln. A wenns um an Verein geht mit Mitgliedsbeitrag (...) ma wü an Ausgleich halten“ (IC:Z361-364).*

(2) *„Die Wohnungen sind im Vergleich zu den Nachbarorten hier sehr teuer. (...) Und wann ma da jetzt zwei, drei Wohnungen günstiger macht, dann muss ma auf die Verteilung wirklich Acht geben, dass ma da dann auf die Gleichberechtigung schaut, des wär sicher ganz wichtig“ (ID:Z385-393).*

(3) *„(...), die hat an Spendenaufruf g'macht (...) und sie hat dann g'sagt, sie möchte des gerne für Freibadeintritte hergeben des Geld. Und dann hat eben der Eintritt statt vier Euro nur mehr zwei g'kostet (...) und des hat natürlich unter der Bevölkerung a bissl an Unmut g'macht“ (ID:Z187-195).*

Die für die einheimische Bevölkerung bedeutsame Ausgewogenheit bezüglich Kosten und Geld zieht sich wie ein roter Faden durch alle obigen Zitate. Sinnvoll scheint, zu Gunsten einer akzeptierenden Einstellung neben der erwähnten finanziellen Gleichstellung auch diesbezügliche Aufklärungsarbeit zu leisten.

Die Erzählerin C erläutert, dass es im Ort ebenfalls arme Leute gibt, die auch Unterstützung benötigen und berücksichtigt werden müssen (vgl. IC:Z700-705).

In dieser Aussage manifestiert sich ein ganzheitlicher Blick, der eine neue Perspektive verkörpert. Es sei nachvollziehbar, dass nicht jeder Verständnis für die prekäre Lage der geflüchteten Personen aufbringen kann. Es gebe auch Bewohner*Innen die selbst von Existenzängsten bedroht seien. Sensibilisierungsmaßnahmen könnten hier eine Versachlichung und Differenzierung der Gegebenheiten erzielen. Diese Handlungsempfehlung adressiert sich an alle beteiligten Personen. Niederschwellige Aufklärungsaktionen, wie Informationsveranstaltungen und Broschüren, oder je nach Absprache und mit Einwilligung, von Bewohner*Innen selbst geführte Besuche durch die Unterkunft könnten das Geldthema versachlichen. Haltungen würden erweitert, ausgetauscht und überdacht werden.

5.2.5. Kinder als Multiplikator*Innen

„(...)des hat des Eis brochen, wie die Kinder dann g'sagt haben zu die Eltern, jo die Kinder sand eh gleich wie wir. A wenn sie si nu ned verstanden haben, sie ham schnell zam g'funden“ (IC:Z84-85).

Dieser Abschnitt nimmt Bezug auf die unvoreingenommene Haltung der Kinder. Ihre Funktion scheint dabei jene der Multiplikator*Innen zu sein, die ihre alltäglichen Erfahrungen mit ihren neuen Mitschüler*Innen im Schulalltag oder zu Hause teilen. Es wirkt, als würden Kinder weniger von Vorurteilen, politischen Einstellungen und Angstsymbolen geprägt sein. Demnach werden Flüchtlingskinder als „Gleichgesinnte“ wahrgenommen. Normalität wird dadurch geschaffen. Folglich bedeutet dies, dass die kindliche Unvoreingenommenheit eine wichtige Vorbildwirkung für gutes Zusammenleben hat.

5.2.6. Vorbilder und Vernetzung

Die Vorbildfunktion wird im gesamten Auswertungsmaterial konsolidiert. Freiwillige erzählen von den Umsetzungen und Projekten in anderen Gemeinden, welche ebenso Geflüchtete bei sich aufgenommen haben (vgl. IA:Z629-630/ID:Z289-292).

Die Vernetzung untereinander und der Austausch zwischen den Gemeinden, die sich in ähnlichen Situationen befinden, scheinen bereichernd zu sein. Inspirationen, Anregungen und Umsetzungstipps werden dabei eingeholt.

Zudem erzählt der Bürgermeister, dass im Rahmen der Informationsveranstaltung zu Beginn, als erstmals von der Realisierung der Unterkunft berichtet wurde, ein Ehrenamtlicher aus einer anderen Gemeinde eingeladen war (vgl. IB:Z45-46).

An dieser Stelle ist anzunehmen, dass der Austausch über persönliche Erkenntnisse insbesondere für die Wohnbevölkerung eine Erleichterung darstellen kann. Es kann vermittelt werden, dass die Situation zu bewältigen ist und andere vor ähnlichen Herausforderungen stehen. Anhand dieser Erfahrungen können Ängste reduziert sowie Tipps und Vorschläge als Ressource wahrgenommen werden.

Selbst *Bachberg* hat diese Vorbildfunktion für eine Nachbargemeinde bereits eingenommen.

„(...), weil sie haben sich dann natürlü Infos g'holt. Sie haben dann natürlich auf dem aufbaut, was Bachberg vorher a auf Grund vo andere Infos wieder umg'setzt hat“ (IC:Z645-646).

Jeglicher Austausch zwischen den Gemeinden ist eine Bereicherung für die nächste Gemeinde. Die Verbreitung von Informationen, Chancen, Risiken, Fehlern, und Wirksamem, ist im Endeffekt ein wertvoller Erfahrungsschatz für zukünftiges Tun.

5.2.7. Freundschaften und Leben in der Gemeinde

Im gesamten Datenmaterial berichten alle Interviewpartner*Innen übereinstimmend von der positiven Grundhaltung in *Bachberg*. Zahlreiche Lernerfahrungen werden durch die geflüchteten Bewohner*Innen gemacht. Zudem sind Freundschaften zwischen asylwartenden und hiesigen Nachbar*Innen entstanden, die nach Erhalt eines positiven Bescheides und dem damit verbundenen Verlassen der Gemeinde weiterhin fortbestehen (vgl. IA:Z664-665,Z766/IB:Z226-236,Z117-119/ID:Z80) Freiwillige erzählen zudem, dass im Zuge der Plattform sich sozial engagierte Leute zusammengefunden haben. Neue Freundschaften seien auch dort entstanden (vgl. IA:Z758-763/ID:Z454-456).

„I find eigentlich, dass des Leben a bissl in Schwung bracht wird wieder in so am klanen Ort. Grad in so ana Gegend wies da is, wo die Leut, I sag oft, ned weiter denken wie d'Berg san. Da is ma einfach, da is ma geborgen und bleibt ma auf immer und ewig und macht si kane Gedanken um irgendwas draußen. Und wann dann so Leit kuman und des Fremde eini bringan, is zuerst amal Angst und Panik da und dann merkt ma aba, es kummt was in Schwung und ma kann sei eigenes Leben überdenken und ja, vielleicht bringt's was auf und bringt's eigentlich guade Sachen“ (IC:Z722-729).

Durch die Aufnahme von geflüchteten Menschen innerhalb einer Gemeinde, entstehen Bereicherungen auf persönlicher- und Gemeindeebene. Dieser Erfahrungswert wird wertgeschätzt und ist zweifelsfrei ein motivierender Faktor. Die Realisierung einer Flüchtlingsaufnahme in einer Gemeinde dient somit auch als Chance, seinen persönlichen Horizont zu erweitern und gewohnte Muster zu durchbrechen.

6. Resümee

Im letzten Teil der vorliegenden Fallstudie werden die gewonnenen Forschungsergebnisse resümiert und diskutiert. Schließlich ergibt sich daraus die Beantwortung meiner Forschungsfrage, welche ich durch bestehende Literatur verdichte.

6.1. Zusammenfassung und Beantwortung der Forschungsfrage

In der Gemeinde *Bachberg* konnten zahlreiche Akteur*Innen festgestellt werden, die im Umgang mit den Quartierbewohner*Innen diverse Funktionen und Aufgaben übernehmen. Dabei wurde deutlich, dass diese in Abhängigkeit unterschiedlicher Funktionen, Ausgangslagen und Kontexten stehen.

Die Analyse deutet darauf hin, dass die Ehrenamtlichen dem Wohlergehen der geflüchteten Menschen höchsten Stellenwert beimessen. Aktives Engagement gestaltet sich insbesondere auf persönlicher Ebene, wobei ihr Augenmerk auf die individuellen Bedürfnisse der neuen Bewohner*Innen gerichtet ist. Darüber hinaus scheuen sie keinen systemkritischen Blick, wodurch auf subtile Art und Weise unter anderem Kontrollfunktionen über die Standards im Quartier eingenommen werden. Goffman prägt in diesem Kontext den Begriff des *bürgerlichen Todes*. Dieser beschreibt den Verlust sozialer Rollen und bürgerlicher Rechte asylsuchender Menschen (vgl. Goffman 1973:26 zit. in Täubig 2009:240). Täubig erläutert, dass mit dem Beginn des Asylverfahrens, der Eintritt in die totale Institution einhergehe (vgl. Täubig 2009:48). „Durch die Form der Isolierung wird es möglich, den Neuankömmling zu einem Objekt zu formen,“ (Goffman 1973:27 zit. in Täubig 2009:48). Den Untersuchungen zufolge kann gesagt werden, dass Freiwillige nicht nur Machtgefälle, basierend auf struktureller Asymmetrie wahrnehmen. Vielmehr wollen sie der eingeschränkten Meinungs- und Handlungsfreiheit, sowie der begrenzten Möglichkeiten zu persönlicher Entfaltung, der in der Unterkunft lebenden Personen entgegenwirken. Advokatorische Funktionen, Vertrauensfunktionen sowie Springerfunktionen charakterisieren das aktiv intervenierende Verhalten der ehrenamtlichen Interviewpartner*Innen. Dabei ist zu betonen, dass das Wesen des Ehrenamtes eines ist, welches auf persönlichem Interesse, Freiwilligkeit und der autonomen Entscheidung für Engagement beruht. Weder bestehen finanzielle Entschädigungen, noch müssen Auflagen eines/einer Arbeitgeber*In erfüllt werden. Kritik und Urteile sind, aufgrund der Unabhängigkeit, ohne berufliche Konsequenzen möglich. Darüber hinaus können flexible Springerfunktionen deswegen eingenommen werden, weil nur der freiwillige Rahmen einen individuellen Zugang und spontane Handlungen möglich macht. Es existieren kaum formale Aufträge oder Verantwortungen.

Die Interessen des Gemeindevorstehers gelten primär dem Gemeindewohl. Dies ist sein Auftrag. Ein ganzheitlicher Blick werde demnach nicht ausschließlich auf die

geflüchteten Erwachsenen und Kinder gerichtet, sondern insbesondere auf die hiesigen Gemeindebewohner*Innen. Darüber hinaus wird der Zusammenarbeit mit allen am Quartier beteiligten Personen (Quartiergeber, Landesregierung, NGO, etc.) hohe Wichtigkeit beigemessen. Während ehrenamtlich Tätige den Wunsch äußerten, möglichst viele geflüchtete Personen in der Gemeinde zu behalten (vgl. IA:797-799), ist für den Gemeindevorsteher eine Anzahlgrenze im Interesse der Gemeinde bedeutsam. Die Grundstimmung würde so weniger belastet oder gefährdet werden. Es scheint, als würde ein visionärer Blick einer realistisch-rationalen Ansicht gegenüberstehen. Darüber hinaus gilt zu berücksichtigen, dass der Charakter eines offiziellen Amtes Einfluss und Erwartungen von außen implizieren. Handlungen können weitgehende Konsequenzen mit sich tragen.

Die Tätigkeit der Flüchtlingsbetreuerin charakterisiert sich primär durch zeitliche Einschränkung. Der Wunsch, mehr auf die Bedürfnisse und persönlichen Problemlagen der Quartierbewohner*Innen einzugehen wird deutlich, kann unter diesen Arbeitsbedingungen jedoch kaum umgesetzt werden. Zudem fällt die hohe Fluktuation in der Stellenbesetzung der Mobilen Betreuung in *Bachberg* auf. Seit Quartiereröffnung, im November 2014, ist bereits drei Mal der Arbeitsposten neu besetzt worden (vgl. IA:Z58-60/IC:300). Ungünstige strukturelle Rahmenbedingungen könnten dabei eine Rolle spielen.

Die unterschiedlichen Anliegen und Ausgangslagen der sich engagierenden Personen (beruflicher Hintergrund versus freiwilliger Kontext) können zu Diskrepanzen zwischen Interessens- und Umsetzungsvorschlägen führen. Es sollte beachtet werden, dass jedes Plattform-Mitglied eine Ressource im Gefüge darstellt und Wichtiges zu einem gelingenden Gesamten beiträgt. Die Bedürfnisse jedes*R Einzelnen sollten berücksichtigt werden, sodass empfundene Überforderung, Überrumpelung, Stress, Machtlosigkeit oder Frustration aller Beteiligten weitestgehend reduziert werden kann. An dieser Stelle möchte ich auf das Angebot der *Regionalen Kompetenzzentren* hinweisen, welche Unterstützung bei der Begleitung von Integrationsprozessen und dem Aufbau von nachhaltigen Strukturen für Gemeinden und Organisationen anbieten (vgl. anonyme Quelle, am 13.04.16). Zudem bietet die *Asylkoordination Österreich* kostenlose (Einzel-)Supervision für Helfer*Innenteams an (vgl. Asylkoordination Österreich, am 15.04.16).

Angesichts der erforschten Ansätze lassen sich zwei Deutungsmuster konkludieren. Einerseits der karitative Ansatz, welcher die Tätigkeit *FÜR* asylsuchenden Menschen beschreibt. Asymmetrie wird dadurch geschaffen. Andererseits der Empowerment-Ansatz (Hilfe zur Selbsthilfe), welcher gemeinsam *MIT* geflüchteten Menschen arbeitet. Diese ließen sich auch einteilen in einerseits *Helfen ohne Gegenleistung*, und andererseits, *Helfen, dass an einen nachvollziehbaren Selbstzweck geknüpft ist*. Die Ansätze sind situationsabhängig und stellen eine gute Ergänzung dar. Zu Beginn wäre vermutlich die fürsorgliche Unterstützung wirksam. Zu Gunsten einer nachhaltigen und längerfristigen Einbettung wirkt der Empowerment-Ansatz essentiell.

Auf die Forschungsfrage Bezug nehmend, *welche Faktoren akzeptierendes beziehungsweise aktiv intervenierendes Verhalten bezüglich der Unterbringung von geflüchteten Menschen in der Gemeinde begünstigen*, lässt sich folgendes schlussfolgern: Damit die Realisierung eines Asylquartiers auf Gemeindeebene zu Stande kommt, wirken der gewinnbringende Aspekt sowie die unter Punkt 5.2.2 angeführte Zwangssituation ausschlaggebend. Die Frage, ob der Ausschluss der Gemeinde beim Entscheidungsprozess und der lukrative Faktor legitim sind, kann hier nicht beurteilt werden. Fakt ist, dass sie den ersten Schritt der Handlungs- und Reaktionskette bilden.

Angesichts der finanziellen Gleichberechtigung wird diese offensichtlich von jenen Gemeindebewohner*Innen gefordert, die nicht Teil des Helfer*Innen-Netzwerkes sind. Vermutlich stehen sie auch nicht im direkten Kontakt mit den Geflüchteten. Daraus könnte man eine Angst, weniger zu bekommen oder benachteiligt zu werden, ableiten. Die Rücksichtnahme darauf, asylsuchende Menschen trotz ihrer prekären Lebensverhältnisse finanziell nicht zu unterstützen, würde der Analyse zufolge eine neutrale oder zumindest eine nicht aktiv-ablehnende Haltung aufrechterhalten.

Das Einholen von Information aus Nachbargemeinden mit diesbezüglicher Erfahrung erweist sich vor allem zu Beginn als unterstützend und entlastend. Menschen, die dem Thema grundsätzlich offen gegenüberstehen, jedoch noch Unsicherheit verspüren, könnte dieses Wissen, vermittelt durch regionale und bundesweite Vernetzung, nützen. Darüber hinaus fördert stetiger Austausch eine positive Weiterentwicklung. Gegenseitige Inspiration und Projektinitiativen würden für alle Gemeinden und Plattformen eine fortwährende Bereicherung darstellen.

*„Begegnung bedeutet im gesellschaftlichen Kontext zwischen Asylweber*Innen und der Aufnahmegesellschaft ein Sich-Einlassen auf das jeweils unbekannte Andere. (...) Ängste, Barrieren und Desinteresse liegen oftmals in der Aufnahmegesellschaft. Diese Haltung erzeugt im weiteren gesellschaftliche Vorurteile (...)“* (EPIMA2, am 15.04.16). In Hinblick darauf haben Schulkinder eine wesentliche Funktion inne. Dem Anschein nach schaffen sie unvoreingenommene Begegnungen und verbreiten diese unbewusst im jeweiligen Familienalltag. Skeptische oder zurückhaltende Eltern könnten durch die positiven Erfahrungen ihrer Kinder ebenso akzeptierende Haltungen entwickeln oder bewahren.

Weiters stimmen alle interviewten Personen darin überein, dass die zahlreichen positiven Begegnungen und entstandenen Freundschaften eine persönliche Bereicherung sind. Im Rahmen der Plattform sowie durch individuelle Tätigkeiten werden bewusst Räume für Begegnung und Austausch geschaffen, die insgesamt ein gutes Stimmungsbild in der Gemeinde ermöglichen. Die Narrationen bringen zum Ausdruck, dass die Neuankömmlinge Anregung zu Selbstreflexion gegeben haben.

6.2. Kritische Auseinandersetzung

Obwohl die Forschungsfrage bewusst an die Akteur*Innen der Gemeinde *Bachberg* adressiert ist, könnte man dennoch die nicht vorhandene Miteinbeziehung der Quartierbewohner*Innen in der wissenschaftlichen Arbeit bemängeln. Es bestand nicht die Absicht, eine konkrete Differenzierung zwischen hiesiger Bevölkerung und geflüchteten Menschen zu argumentieren. Viel mehr lag es an den limitierten Ressourcen und Kapazitäten einer Bachelorarbeit, die einen breiteren Blick und eine ganzheitliche Darstellung nicht erlaubten.

6.3. Rückblick und Ausblick

Retrospektiv lässt sich sagen, dass sich die Kontaktaufnahme mit den untersuchten Personen als unkompliziert erwies. Der Forschungszugang gestaltete sich demnach als problemlos, sogar unterstützend. Im Zuge der Datenerhebung stellte sich heraus, dass sich die Flüchtlingsthematik in *Bachberg* als politisch sensibles Thema zeigte. Eine vorsichtige Herangehensweise meinerseits war aus diesem Grund erforderlich. Der Eindruck wurde geweckt, dass das Zusammenleben nach außen hin sehr gut funktioniert und zwischen Dorfbewohner*Innen und Quartierbewohner*Innen kaum Schwierigkeiten bestehen. Eher konnten interne Spannungen zwischen den beteiligten Akteur*Innen beobachtet werden.

Nichtsdestotrotz sind in der Gemeinde fruchtbare Ideen umgesetzt worden, die eine positive Resonanz hinterlassen. Angesichts dessen schätze ich den Ausblick des Zusammenlebens zwischen Gemeinde- und Quartierbewohner*Innen positiv ein. Zukünftige Ziele für eine nachhaltige Einbettung wurden kommuniziert. Der Übergang in die nächste Phase, jene der Entwicklung langfristiger Strukturen, scheint schrittweise zu passieren.

Dennoch erachte ich eine interne Auseinandersetzung und Interessensabklärung für zukünftiges Tun als unabdingbar. Das Wohlbefinden aller Mitwirkenden ist insofern essentiell, da es die Voraussetzung für zu realisierende Maßnahmen und Projekte darstellt. Demnach sollte entstehender Frustration konstruktiv nachgegangen werden, um sie kleinstmöglich zu halten.

In Anbetracht der Verallgemeinerbarkeit der Forschungsergebnisse muss festgehalten werden, dass diese eine Bestandaufnahme bilden und nur für *Bachberg* Gültigkeit haben. Dennoch identifizieren sich vermutlich weitere Ortschaften damit. Anregungen und/oder der Erfahrungswert kann durchaus mit weiteren Gemeinden und Helfer*Innen in ähnlichen Situationen geteilt werden.

6.4. Limitation der Forschung

Während des Forschungsprozesses sind zahlreiche Aspekte aufgetaucht, welche die limitierten Forschungskapazitäten der Bachelorarbeit überstiegen. Diese werden anbei kurz erläutert, um zweckmäßig für weitere Forschungsvorhaben anzuregen.

(1) Eine Gegenüberstellung von NGO-Quartieren und gewerblichen Quartieren wäre insofern von Relevanz, da sich private Quartiere im Spannungsfeld zwischen kapitalistischer Ausbeutung und wohlfahrtsstaatlichen Maßnahmen befinden. Darf durch wohlfahrtsstaatliche Maßnahmen wie Flüchtlingsquartieren privat Geld lukriert werden?

(2) Im Zuge der Forschung wurde zahlreiche Kritik am Wohlfahrtsstaat laut. Täubig (2009:55f) spricht von „*organisierter Desintegration*“ und Rosenberger (2010:220f) erwähnt, dass „*von politischer Seite während der Phase des Asylverfahrens keine Integration von Asylwerber*Innen erwünscht sei.(...) Deshalb müssen NOGs oft auf ehrenamtlich engagierte Personen und Spenden zurückgreifen, um besagten Standard aufrechtzuerhalten. (...) Paradox daran ist, dass unmittelbar ab positiver Entscheidung eines Asylantrages Politiker*Innen nach Integration rufen und gleichzeitig vor Parallelgesellschaften warnen*“. An dieser Stelle tut sich die Frage

auf, wie man (ehrenamtlich) im widersprüchlichen System arbeiten kann, ohne dabei auszubrennen und/oder sich entstehender Frustration auszuliefern?

(3) Die Frage, wie bedeutsam es sei, den ländlichen Raum für asylsuchende Personen und anerkannte Flüchtlinge attraktiver zu gestalten, bildet den weiteren Aspekt. Die Entlastung des städtischen Raums sowie der Vorteil bezüglich der Integration in kleineren Einheiten, gelten hier zu erwähnen.

(4) Schlussendlich wäre eine kritische Untersuchung der Sozialarbeit an der Schnittstelle von Asylquartieren und Gemeinden interessant. Werden Flüchtlingsbetreuer*Innen und Sozialarbeiter*Innen sinnvoll eingesetzt? Erlauben die zeitlichen Ressourcen individuell und bedarfsorientiert zu handeln? Ist die Priorität der bürokratischen Angelegenheiten gegenüber der Beziehungsarbeit und psychosozialer Unterstützung gerechtfertigt? Inwiefern ist die Soziale Arbeit im Kontext Flucht und Asyl systemerhaltend? Welchen Freiraum hat sie und wie sehr ist sie fremdgesteuert?

7. Literatur

Anonymisierte Autorin (2006): Diözese [anonymisiertes Bundesland], Dipl.-Arb., Universität Wien, Wien.

EPIMA 2 (2007): Begegnungen schaffen Akzeptanz. AsylwerberInnen und die Aufnahmegesellschaft, www.integrationshaus.at/cgi-bin/file.pl?id=247, am 15. April 2016.

FROSCHAUER, Ulrike/ LUEGER, Manfred (2003): Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme, AT-Wien, Facultas WUV.

GOFFMAN, Erving (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, D-Frankfurt am Main, Suhrkamp Verlag.

GÖGER, Karin / PANTUCEK, Peter (2009): Die Fallstudie im Sozialarbeitsstudium. In: Riegler, Anna/Hojnik, Sylvia / POSCH, Klaus (Hrsg.) (2009): Soziale Arbeit zwischen Profession und Wissenschaft. Vermittlungsmöglichkeiten in der Fachhochschulausbildung, D-Wiesbaden, VS Verlag.

International Federation of Social Workers (2005): Ethics in Social Work, Statement of Principles, http://www.sozialarbeit.at/files/ethiccodex_ifsw_1.pdf, am 19. April 2016.

PANTUCEK, Peter (2006): Fallstudien als „Königsdisziplin“ sozialarbeitswissenschaftlichen Forschens. In: Flaker, Vito / Schmid, Tom (2006): Von der Idee zur Forschungsarbeit. Forschen in Sozialarbeit und Sozialarbeitswissenschaft, AT-Wien, Böhlau Verlag.

PEYRL, Johannes/ NEUGSCHWENDTNER, Thomas/ SCHMAUS, Christian (2015): Fremdenrecht. Asyl- Ausländerbeschäftigung- Einbürgerung- Einwanderungs-Verwaltungsverfahren, 5.Auflage, AT-Wien, Verlag des ÖGB GmbH.

ROSENBERGER, Sieglinde (2010): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus, AT-Wien, Facultas WUV.

SCHERR, Albert (2015): Wer ist ein Flüchtling? Impulse für sozialwissenschaftliche Diskussionen, Netzwerk Flüchtlingsforschung.

SINGER, Kurt (2003): Zivilcourage wagen. Wie man lernt, sich einzumischen, D-München, Ernst Reinhardt Verlag.

TÄUBIG, Vicki (2009): Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration, D-Weinheim und München, Juventa Verlag.

8. Quellen

Interview A, am 4. Jänner 2016

Interview B, am 5. Jänner 2016

Interview C, am 17. Februar 2016

Interview D, am 17. Februar 2016

8.1. Zitierte Medienquellen

Asylkoordination Österreich, <http://www.asyl.at/>, am 15. April 2016.

Grundversorgung von *[anonymes Bundesland]*, anonyme Quelle, am 20. März 2016.

Homepage der Gemeinde *[Bachberg, bearb.]*, anonyme Quelle, am 27. März 2016.

Homepage der Regionalen Kompetenzzentren, anonyme Quelle, am 13. April 2016.

8.2. Zitierte Rechtsquellen

Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, BGBl. I Nr. 120/2015

8.3. Sonstige Quellen

PODIUMSDISKUSSION (4. März 2016): Wie helfen? Flucht, Asyl und freiwilliges Engagement, mit Lueger Brigitte, Dreveny Gerald, Konrad Christian, Enzenberger Birgit, Fassmann Heinz, Schwertner Klaus, Wochele-Thoma Thomas, Nemeth Elisabeth, AT-Wien, Fakultät für Psychologie, Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaften.

MINDESTSTANDARDS (2014): betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich, 2. Landesflüchtlingsreferent*Innenkonferenz.

9. Abkürzungsverzeichnis

AuslBG Ausländerbeschäftigungsgesetz

BFA Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

BGBI Bundesgesetzblatt

BMS Bedarfsorientierte Mindestsicherung

GFK Genfer Flüchtlingskonvention

GV Grundversorgung

GVG Grundversorgungsgesetz

GVV Grundversorgungsvereinbarung

UNHCR Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

10. Anhang

Das letzte Kapitel stellt für die Arbeit relevantes Datenmaterial zur Verfügung. Ebenso sind Ausschnitte des Interview-Leitfadens, der Transkription und des Auswertungsbeispiels zu entnehmen.

10.1. Interviewleitfaden

Allgemeines für mich:

- 1) *sich für die Bereitschaft zum Gespräch bedanken*
- 2) *Informationen über Bachelorarbeit geben – worum geht es?*
- 3) *Aufklärung über Anonymität & Datenschutz*
- 4) *Einwilligung des Tonbandes*
- 5) *Offene Fragen des Befragten klären*
- 6) *Person bitten, viel zu erzählen, dass es schon auch narrativ sein soll, etc.*
- 7) *Zusatzprotokoll erstellen*

(Zustandekommen des Interviews, Rahmenbedingungen, Zeit, Ort, Wie ist das Gespräch verlaufen – Dynamik, Gefühle, Auffälligkeiten, was geschah vor und nach dem „offiziellen“ Interview, Annahmen/ Interpretationen zum Interview

LEITFADEN

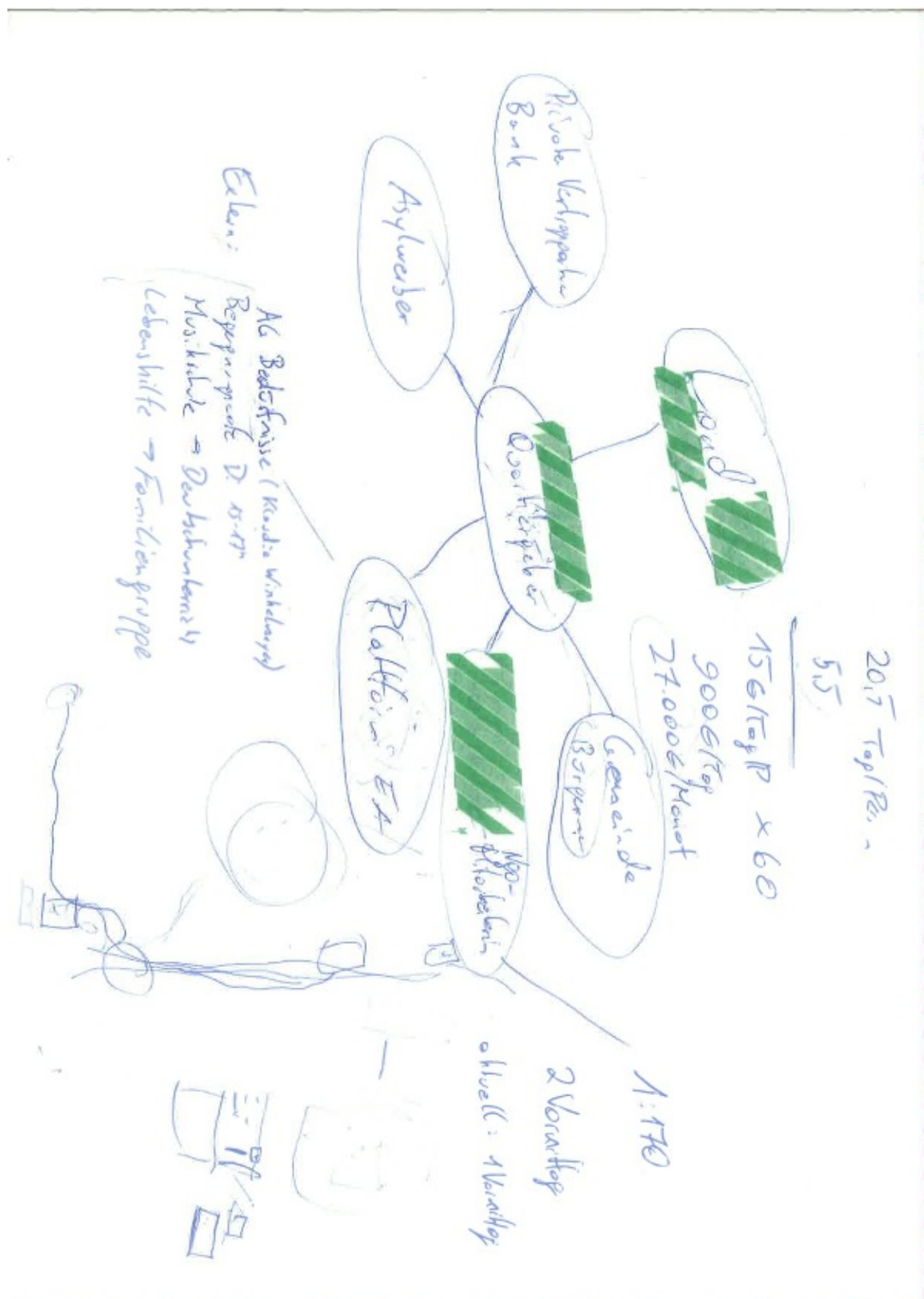
- I. Einstieg:
- II. MeineN Interviewpartner*In bitten, sich vorzustellen
- III. Allgemein:
- IV. Wie ist das mit der Aufnahme abgelaufen?
- V. Wie haben Sie die Stimmung in der Gemeinde erlebt, hat sich diese Ihrer Meinung nach verändert? Wenn ja, wann und inwiefern?
- VI. Wie gestaltet sich aus Ihrer Sicht das Zusammenleben von geflüchteten Menschen und Bewohner*Innen?
- VII. Was verstehen Sie unter Integration/Inklusion?
- VIII. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteur*Innen?
- IX. Welches Bild haben Sie von *Bachberg* in Hinblick auf die Flüchtlingsthematik?
- X. Wie sehen Sie *Bachberg* in 10 Jahren?
- XI. Persönlich:
- XII. Was ist Ihre Motivation sich zu engagieren?
- XIII. Würden Sie sagen, dass sich Ihre Einstellung bzw. Wahrnehmung verändert hat?
- XIV. Hat es Befürchtungen oder Ängste gegeben die sich nicht oder schon bewahrheitet haben?
- XV. Haben Sie noch weitere Anmerkungen?

10.2. Auszug Transkription und Auswertungsbeispiel

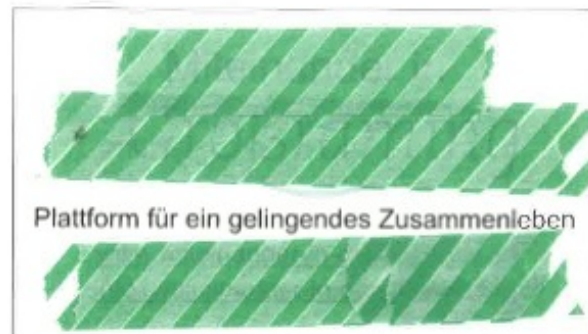
788 am, naja, also wennst jetzt nach der Vision fragst, dann denk ich ma, dass ma
 789 genau solche Projekte wie diese Gemeinschaftsfläche verwirklichen, des is
 790 zum Beispiel, ein selbstverwaltetes Weltcafe gibt, ja, ahm, also wir haben in
 791 *Bachberg* ka schönes Café wo ma lang sitzen kann, dass irgendwie an Flair
 792 hat, ahm, und wenn sowas g'macht werden würd, des wär schon mal total
 793 super, was ich als Vision auch hätte, wo man sehr viel Arbeit vor uns haben,
 794 dass es so eine selbstverständliche Integration gibt, dass die Vereine einfach
 795 mitmachen, dass sich nicht immer alle Ehrenamtlicher großartig kümmern
 796 müssen, sondern dass es klar is, wenn da Leute kommen die gern Fußball
 797 spielen, ohne dass ich da als Ehrenamtlicher 17.000 mal betteln gehen muss.
 798 Was mir total gefallen würd, und was die Gemeinde total bereichern würd,
 799 wenn ma viele Leute bei uns behalten, würden, die an positiven Bescheid
 800 haben, ahm, die da an Wohnplatz finden und, also ich glaub auch dass es an
 801 Anstoß geben würd, für so innovative Beschäftigungsprojekte, für so Tausch,
 802 also wo ma a Stunden tauschen würd, das ma so halt, dass ma Asylwerber
 803 Beschäftigung geben kann, ja, also natürlich is es in *Bachberg* schwierig, diese
 804 regulären Arbeitsplätze bietet, da gibt's ein paar, aber ned so viel, aber ich
 mein wir liegen an der Bahn.

Paraphrase	Textrahmen	Lebensweltlicher Kontext	Interaktionseffekte	Systemeffekte
Verwirklichung von Gemeinschaftsflächen, Wunsch nach selbstverständlicher Integration, Wunsch, Leute auf Dauer in der Gemeinde behalten zu können, Realisierung innovativer Beschäftigungsprojekte	Ehrenamtlichkeit, Pionier, selbst wohnhaft in Gemeinde, findet, dass es kein schönes Café in Gemeinde gibt, langfristige Eingliederung sei persönliche Bereicherung	kann aufgrund von Freiwilligkeit kritisch sein, EA fühlt sich als muss er sich um viel kümmern, EA fühlt sich machtlos (muss betteln gehen), hohe moralische und Erwartung/Visionen, fühlt Belastung sich um so viel kümmern zu müssen	EA stellt Erwartung an Gemeinde, EA übernimmt Verantwortung für Asylwerber*Innen, Versuch Machtverhältnis auszugleichen	Asylwerber als Anstoß für Projekte, die auch Nutzen für sich selbst/für Gemeinde haben

10.3. Skizzierung der Player in der Gemeinde



10.4. Leitbild der Plattform



Pseudonym für die Plattform: "Gemeinsam in Bachberg"

Leitbild

Einleitung

Mit diesem Leitbild formulieren wir, die Ehrenamtlichen der Plattform "Gemeinsam in Bachberg", unsere Werte, Aufgaben und Ziele. Es gibt uns Orientierung für unser Handeln und eine Grundlage zur Identifikation. Es veranschaulicht den Menschen, allen Interessensgruppen und der Öffentlichkeit, auf welcher Grundlage und mit welchen Maßstäben wir die ehrenamtliche Arbeit ausführen.

Unsere Aufgaben

Wir setzen uns für ein gutes und friedliches Zusammenleben zwischen Asylwerber/innen und der einheimischen Bevölkerung ein. Wir sehen die Arbeit der Plattform als eine ergänzende, unterstützende Mithilfe (subsidiär) in unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Unsere Arbeit erfolgt auf freiwilliger Basis. Damit übernimmt weder der Einzelne noch die Plattform verpflichtende Aufgaben, es sei denn, die Plattform erklärt sich explizit dazu bereit.

Unsere Werte

- **(Welt)Offenheit und Toleranz**
Jede/r Einzelne ist etwas Besonderes und mit ihm seine Lebensgeschichte.
Unser Zusammenleben gewinnt an Wert, wenn wir uns für den Anderen interessieren.
Offenheit und Toleranz helfen uns dabei, eine förderliche Gemeinschaft zu sein.

- **Dialog und respektvolles Miteinander und Transparenz**

Wir stehen für eine wertschätzende und respektvolle Kommunikation. Wertschätzend heißt für uns vor allem: die Bedürfnisse von anderen wahrnehmen und achten.

Der Begriff "Respekt" stammt aus dem Lateinischen und bedeutet Rücksicht, Berücksichtigung, Beachtung, aber auch Zuflucht. Für uns bedeutet mehr Respekt, mehr Achtung vor der Vielfalt bzw. Besonderheit des Einzelnen haben zu können.

Damit eng verbunden ist transparentes Handeln in und von der Plattform. Nach außen wird unser Wirken – unter unbedingter Berücksichtigung des Rechts auf Privatsphäre – allen interessierten Menschen näher gebracht. Nach innen bedeutet dies vor allem eine offensive interne Kommunikation sowie klare Strukturen und nachvollziehbare Entscheidungsabläufe.

- **Partizipation und Beteiligung**

Unter Beteiligung (Partizipation) verstehen wir die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Wir wollen einen Beitrag zur Förderung dieser Teilhabe von Asylwerber/innen leisten. Einerseits in dem wir Asylwerber/innen beim Erwerb der deutschen Sprache unterstützen und sie mit „kulturellen Gepflogenheiten“ in Österreich vertraut machen. Andererseits in dem wir wichtige Institutionen im Ort bei der Erweiterung ihrer interkulturellen Kompetenzen unterstützen. Für ein gelingendes Zusammenleben im Sinne einer echten Teilhabe braucht es beides: die Stärkung der benötigten Kompetenzen der Asylwerber/innen und die Offenheit und interkulturelle Kompetenz in der „aufnehmenden“ Gesellschaft.

- **Lernbereitschaft und Freude**

Wir sehen die Vielfalt der Menschen (Einheimische und Asylwerber/innen aus unterschiedlichen Ländern) als Bereicherung und Chance voneinander zu lernen: durch das gegenseitige Kennenlernen, Miteinander-Reden, den Austausch von Kulturen, durch das Handeln, durch das gemeinsame Erleben,...

Die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden dabei erweitert. Wir erleben die positiven Auswirkungen unseres Handelns, das durch Freude, Toleranz und Offenheit ausgezeichnet wird.

- **Realistische Ziele setzen**

Wir bieten Menschen die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer persönlichen Fähigkeiten, Talente und Ressourcen einzubringen: aktiv in einer Arbeitsgruppe, durch eigene Ideen oder durch Spenden (Zeit-, Sach-, Geldspenden). Jede/r ist für sich selbst, sein Tun und seine persönlichen Grenzen verantwortlich. Wir achten aber auch auf die Grenzen anderer und lernen mit Unterschieden umzugehen und respektieren andere Meinungen.

- **Überparteilich & Religionsneutral**

Jede/r darf und soll seine Meinung zu politischen Parteien und zu Religionen haben.

Oft werden dabei solche Themen sehr kontroversiell diskutiert. Das liegt in der Natur der Sache. In der Plattform-Arbeit wollen wir aber „über den Dingen stehen“.

Unsere Ziele

- **Positives Klima schaffen**

Wir nehmen die Anliegen und Ängste von Einheimischen und Asylwerber/innen ernst. Durch objektive Information, Kommunikation und Aufklärung tragen wir aktiv zum Abbau von Vorurteilen und Missverständnissen bei.

- **Asylwerber/innen eine Stimme geben**

Asylwerber/innen haben eine Stimme – wir sorgen dafür, dass sie auch gehört wird. Daher motivieren und unterstützen wir beim Aufbau einer Selbstvertretung (z.B. gewählte „Haussprecher/in“). Wir machen Kompetenzen – berufliche und andere Qualifikationen – sichtbar. Wir stehen damit für die „Selbstbefähigung“ der Asylwerber/innen: Autonomie und Selbstgestaltung werden gefördert, Abhängigkeit und Bevormundung vermieden.

Dort wo es nötig ist erheben wir aber auch die Stimme für die Rechte der Asylwerber/innen und begleiten und unterstützen sie auf dem Weg zurück in ein selbstbestimmtes Leben.

- **Aktives Mitgestalten im Ort**

Wir möchten die Weiterentwicklung von **Bachberg** nicht dem Zufall überlassen, sondern aktive Mitgestalter/innen für unseren Ort sein – wenn möglich unter Einbeziehung der Asylwerber/innen.

Wer wir sind – Struktur und Organisation

„**Gemeinsam in Bachberg**“ ist eine Gruppe von freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, ein überparteiliches Netzwerk zur Unterstützung von Asylwerber/innen. Mehr als 55 Menschen aus **Bachberg** aber auch Personen, die nicht in **Bachberg** leben, haben sich in sieben Arbeitsgruppen organisiert und engagieren sich für ein gutes und friedliches Zusammenleben zwischen Asylwerber/innen und der einheimischen Bevölkerung.

Die Plattform steht für Toleranz, Weltoffenheit und den Dialog miteinander und setzt sich für ein positives Klima und ein wertschätzendes Miteinander ein.

Durch die Betreuung und Begleitung von Asylwerbern und durch Öffentlichkeitsarbeit sollen Vorurteile und Ängste abgebaut werden. Die Kommunikation zwischen Gemeindebürger/innen und Asylwerber/innen soll gefördert werden, ebenso die Unterstützung und Integration der Asylwerber/innen.

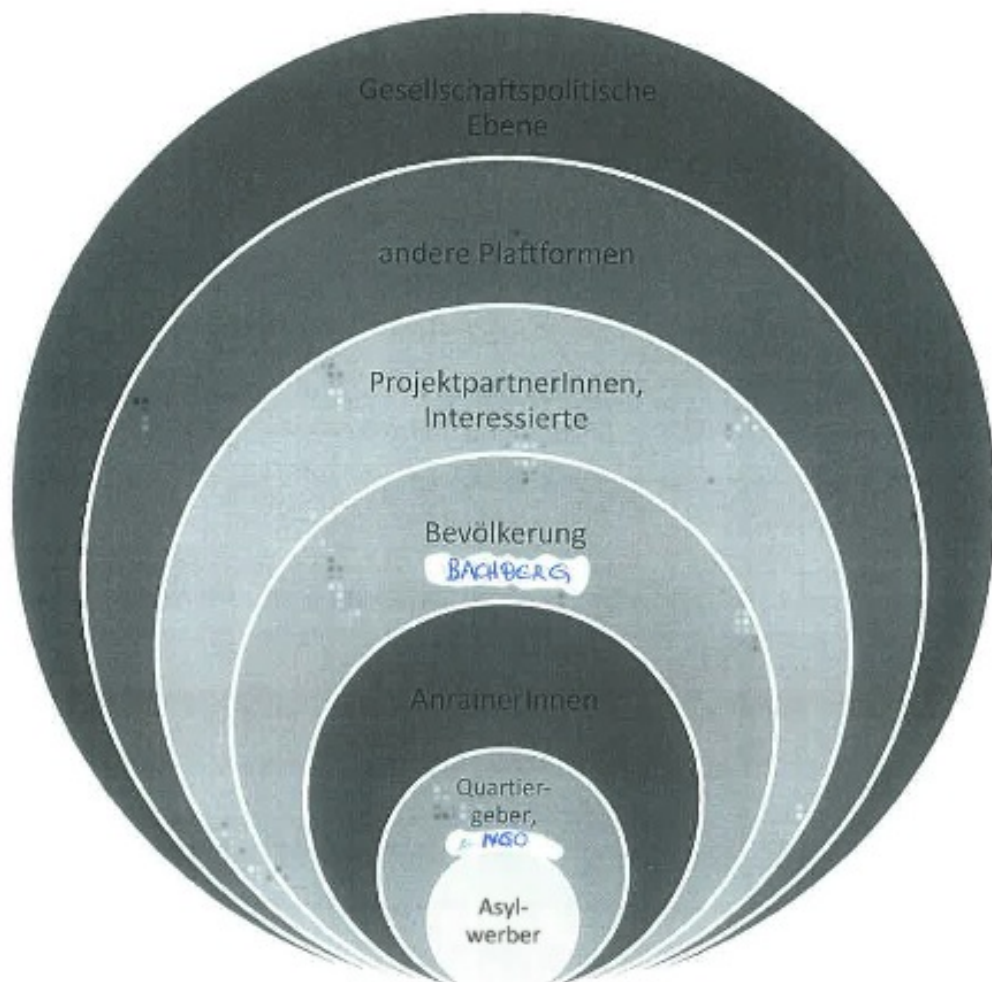
Arbeitsfelder/Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe	Aufgaben	Konkrete Aktivitäten
Bedürfnisse	Grundbedürfnisse der Menschen erfahren und wenn möglich abdecken, Spendenorganisation und Spendenverteilung	• Öffnung des Sozialmarktes zweimal/Woche • Einrichtung eines Second-Hand-Ladens und Begegnungscafés in einem leerstehenden Geschäftslokal für AsylwerberInnen und Einheimische • Sachspendensammlung und Ausgabe an AW
Begegnung, Freizeit, Lebensgestaltung	Zusammenleben von AsylwerberInnen und Einheimischen; was sind deren Bedürfnisse und Anliegen? Interkulturelle Begegnungen erfahren	• Gemeinsame Aktivitäten (auch mit Vereinen): Fußball, Gymnastik, wandernd den Ort erkunden • Gemeinsam Kochen – gemeinsam Essen • Freizeitgestaltung • Organisation von Vorträgen von AsylwerberInnen • Fahrtendienste, Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit, Begleitung bei Behördengängen • Maßnahmen zum Abbau von Vorurteilen: Begegnungsfest am Kirchenplatz, Information über Pfarrblatt und Gemeindezeitung, Förderung der Integration
Bildung	Sprachunterricht, EDV-Schulungen Bereitstellung von EDV-Infrastruktur	• Sprachunterricht - mehrmals pro Woche • Ankauf von Materialien für die Deutschkurse • Zurverfügungstellung von Notebooks (Adaption für die Sprache von AsylwerberInnen) • Verhalten im Straßenverkehr – Information an AsylwerberInnen (Radfahrer) • Ausgabe von Warnwesten u. Warnbändern
Familien, Frauen, Kinder	Alle Anliegen der Familien, besonders der Frauen und Kinder	• Wöchentlicher Treff/Spielgruppe für Asylwerberkinder und einheimische Kinder sowie deren Mütter • Unterstützung bei der Einführung in den Kindergarten • Gemeinsames Teilnehmen bei Eltern-Kind-Aktivitäten in Schule und Kindergarten • Mitfahrgelegenheiten für Asylwerberkinder nach der Nachmittagsbetreuung • Familienorientierte Ausflüge (zB Baden im Reichramingbach)
Gesundheit	Gesundheitssystem, Vorsorge, Erste Hilfe	• Erste-Hilfe-Koffer, allgemeine Gesundheitsfragen, Medikamentenkauf, Patenschaften für AsylwerberInnen, Erste-Hilfe-Kurs für AsylwerberInnen
Kommunikation	Kommunikation, Information, Austausch und Vermittlung – nach innen in die einzelnen Arbeitsgruppen und nach außen - Öffentlichkeitsarbeit	• Kommunikation nach innen und außen • Bedürfnisse der AnrainerInnen hören und Lösungsmöglichkeiten anbieten • Aufklärungsarbeit leisten • Eigene Website: • Richtlinien für Spendensammlung u. -verwendung
Koordination	Koordination der einzelnen Gruppen, Zusammenführen von Informationen aus den AGs, Entscheidungsgremium	• Leitbild/Zielsetzungen der Plattform • Genehmigung der Richtlinien für Spendenverwendung • Abstimmung mit Arbeitsgruppen • Besprechung von grundlegenden Fragen über gemeinnützige Arbeit/Beschäftigung, Unfallversicherung für AsylwerberInnen, Einbindung der AnrainerInnen, Schaffung von günstigen Einkaufsmöglichkeiten, Vertretung der AsylwerberInnen

Wie wirkt das Leitbild

Das Leitbild soll nach innen Orientierung geben und motivierend für die Plattform als Ganzes sowie auf die einzelnen Mitglieder wirken. Es soll den Ehrenamtlichen die Frage beantworten, was wir gemeinsam erreichen wollen und welche Werte unser Handeln leiten.

Nach außen soll es deutlich machen, wofür die Plattform steht. Es bildet den Rahmen für die Aufgaben, Ziele und das operative Tun und beschreibt die angestrebte Organisationskultur der Plattform. Die folgende Grafik zeigt die Interessensgruppen, auf die das Handeln der Akteure wirken soll.



Alle für "Gemeinsam in Bachberg", Plattform für ein gelingendes Zusammenleben" tätigen Akteurinnen und Akteure sind angehalten, das Leitbild als Wegweiser für die Zukunft nach innen und außen wirksam werden zu lassen.

10.5. Mindeststandards für die Unterbringung in der GV

Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich

Preamble

Die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Richtlinie, wobei beide Normen hinsichtlich Mindeststandards lediglich auf „geeignete Unterkünfte“ verweisen.

Bund und Länder bekennen sich dazu, hilfs- und schutzbedürftige Personen im Rahmen der Grundversorgung in geeigneten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde, der Familieneinheit sowie unter Rücksichtnahme geschlechtsspezifischer, ethnischer und religiöser Aspekte unterzubringen.

Folgende beeinflussende Faktoren führen bei der Beschaffung und Inbetriebnahme geeigneter Quartiere und der Umsetzung bzw. Einhaltung gemeinsamer Mindeststandards zu einem komplexen Spannungsfeld:

- unterschiedliche landesgesetzliche Regelungen (Bauordnung, Raumordnung, Brandschutz, etc.),
- finanzielle Rahmenbedingungen (Kostenhöchstsätze gemäß Grundversorgungsvereinbarung; regional divergierende Wohn- und Lebenshaltungskosten),
- verfügbare Quartiersangebote (begrenzter Einfluss auf Standort, Größe, Beschaffenheit),
- gesellschaftliches und politisches Umfeld (Vorstellungen, Forderungen, Ängste).

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Mindeststandards gelten für die Inbetriebnahme und den Betrieb von organisierten Quartieren für die Zielgruppe gem. Art 2 Abs. 1 GVV (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG).
- 1.2 Die Mindeststandards sind auch für bereits bestehende Quartiere umzusetzen. Als Übergangsfrist für bestehende Einrichtungen sind ab Inkrafttreten der Mindeststandards drei Jahre vorgesehen.
- 1.3 Von diesen Mindeststandards kann in - durch die örtlichen und sachlichen Verhältnisse besonders gelagerten - Einzelfällen, insbesondere bei Weiterführung bestehender Quartiere dann abgewichen werden, wenn im Wesentlichen den Grundsätzen der Richtlinie entsprochen wird. Gleiches gilt bei Massenfluchtbewegungen.
- 1.4 Von diesen Mindeststandards sind nicht umfasst:
 - Quartiere für unbegleitete minderjährige Fremde,
 - individuelle Unterkünfte,
 - Sonderunterbringung.

Mindeststandards betreffend die Unterbringung in der Grundversorgung in Österreich (2014)

2. Organisation

- 2.1 BetreiberInnen von organisierten Unterkünften haben in Entsprechung zu ihrem Versorgungskonzept die dazu erforderlichen baulichen und organisatorischen Anforderungen und Kriterien zu erfüllen. Die QuartierbetreiberInnen haben die Möglichkeit, jedenfalls folgende Versorgungsmodelle umzusetzen:
- Vollversorgung: Die QuartierbetreiberInnen übernehmen zur Gänze die Verpflegung der BewohnerInnen.
 - Teilversorgung: Die QuartierbetreiberInnen übernehmen teilweise die Verpflegung der BewohnerInnen. Zusätzlich erhalten die BewohnerInnen Geldleistungen oder Gutscheine.
 - Selbstversorgung: Die BewohnerInnen erhalten Geldleistungen oder Gutscheine zur selbstständigen Verpflegung.
- 2.2 Für jedes Quartier hat der/die QuartierbetreiberIn eine Hausordnung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der BewohnerInnen zu erstellen.
- 2.3 BewohnerInnen erhalten bei der erstmaligen Aufnahme in eine Grundversorgungseinrichtung (Bund oder Land) ein Hygiene-Erstausstattungs paket.

3. Standort

Bei der Standortwahl ist soweit wie möglich auf die Erreichbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Einrichtungen für den täglichen Bedarf Bedacht zu nehmen.

4. Gemeinschaftsflächen/-räume

- 4.1 Den BewohnerInnen sind ganzjährig benutzbare Gemeinschaftsflächen anzubieten.
- 4.2 Bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (im Familienverbund) ist ein Aufenthaltsraum/Spielzimmer/Spielplatz anzubieten. Dabei kann es sich auch um nahegelegene öffentliche Einrichtungen handeln.
- 4.3 Steht jedoch den BewohnerInnen in ihrer Wohneinheit pro Person um mehr als 20% der gemäß Punkt 6.3 geforderten Wohnnutzfläche zur Verfügung, ist die Bereitstellung von Gemeinschaftsflächen nicht erforderlich.
- 4.4 Der Zugang zu TV ist entweder im Rahmen eines Gemeinschaftsraumes oder durch entsprechende Anschlussmöglichkeiten in den Wohnräumen sicher zu stellen.

5. Energieversorgung

- 5.1 Die Quartiersräumlichkeiten sind je nach Lichtverhältnissen in ausreichender Weise mit künstlicher Beleuchtung auszustatten.
- 5.2 Die Heizungsanlagen sind so zu dimensionieren, dass Zimmer, Bäder und Gemeinschaftsräume angemessen beheizt werden können. Die Nachtabenkung der Zimmertemperatur ist zulässig.
- 5.3 Bei Störfällen sind von den QuartierbetreiberInnen Sofortmaßnahmen einzuleiten.
- 5.4 Warmwasser für die Körperhygiene hat rund um die Uhr im angemessenen Ausmaß zur Verfügung zu stehen.
- 5.5 Die Verwendung eigener Elektrogeräte (Kochplatten,...) kann aus sicherheitstechnischen Gründen untersagt werden.

6. Wohnräume und Belegung

- 6.1 Bei der Belegung der Zimmer bzw. Wohnungen wird auf ethnische, sprachliche und religiöse Unterschiede sowie Familieneinheiten Bedacht genommen, um Konflikte zu vermeiden.
- 6.2 Zimmer für alleinstehende Personen werden mit maximal 5 Personen (bei Dauerbelegung) belegt.
- 6.3 Für die Zimmerbelegung gelten folgende Richtwerte: Für eine Person ist jedenfalls eine Fläche von 8 m² und für jede weitere Person sind 4 m² zur Verfügung zu stellen.
- 6.4 Alleinstehende Frauen sind möglichst in eigenen Einheiten unterzubringen. Solche Frauen und ihre Kinder dürfen keinesfalls gemeinsam mit nicht verwandten Männern im selben Raum untergebracht werden.
- 6.5 Bei der Systemisierung (Belegungsplan) der Plätze sind Zusatzflächen wie Vorraum, Küche, Speiseraum und sanitäre Anlagen sowie die gegebene Raumkonfiguration zu berücksichtigen.
- 6.6 Jedes Zimmer ist mit einer Nummer zu versehen und muss abschließbar sein.
- 6.7 Jede Wohneinheit ist mit folgenden Einrichtungsgegenständen auszustatten: Garderobe, Tisch, jeweils pro Person ein Bett (inkl. Bettwäsche, Polster und Decke), ein einteiliger Kasten und ein Sessel.
- 6.8 Die individuelle Gestaltung der Zimmer muss zwischen den BewohnerInnen und dem/der QuartierbetreiberIn abgestimmt werden.

7. Sanitäranlagen

- 7.1 Ein Quartier mit gemeinschaftlich genutzten Sanitäranlagen hat über nach Geschlechtern getrennte und abschließbare, hygienisch einwandfreie Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen zu verfügen.
- 7.2 Für je höchstens 10 Personen ist eine Dusche und ein Waschtisch zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Im Fall von Gemeinschaftsduschen ist ein hygienischer Sichtschutz zu installieren.
- 7.4 Für je höchstens 10 Personen ist eine WC-Anlage zur Verfügung zu stellen.

8. Reinigung

- 8.1 Grundsätzlich sind die BewohnerInnen für die Reinigung der ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten verantwortlich.
- 8.2 Für die Reinigung der allgemeinen Räumlichkeiten (Sanitärflächen, Küchen, Gänge, Aufenthaltsräume,...) ist von den QuartierbetreiberInnen ein Reinigungsplan zu erstellen und sind sämtliche erforderlichen Reinigungsmittel und -geräte zur Verfügung zu stellen.

9. Wäschereinigung

- 9.1 In jeder Unterkunft werden Waschmaschinen und eine von den Wohnräumen separate Möglichkeit zum Trocknen der Wäsche oder Wäschetrockner in ausreichender Menge/Größe zur Verfügung gestellt, sofern nicht kostenlos Jetons für nahe gelegene externe Waschalons angeboten werden.
- 9.2 Die zur Verfügung gestellte Bettwäsche ist zumindest 14-tägig durch die QuartierbetreiberInnen zu wechseln oder bei Selbstreinigung durch die BewohnerInnen zwei Garnituren pro Person zur Verfügung zu stellen.

- 9.3 Die QuartierbetreiberInnen stellen den BewohnerInnen für die Reinigung der persönlichen Wäsche der BewohnerInnen entweder die notwendigen Waschmittel zur Verfügung oder übernehmen die Reinigung der Wäsche selbst. Eine Rationierung der Waschmittel ist zulässig.

10. Verpflegung

- 10.1 Die Länder haben im Sinne des Punktes 2.1 die Möglichkeit, mit den QuartierbetreiberInnen unterschiedliche Verpflegungsformen (Vollversorgung, Teilversorgung, Selbstversorgung) zu vereinbaren.
- 10.2 Die Raumanforderungen und notwendigen Ausstattungen für die Essenszubereitung und Ausspeisung richten sich nach der festgelegten Verpflegungsform im Quartier.
- 10.3 Übernehmen QuartierbetreiberInnen die Verpflegung, so sind sie verpflichtet, möglichst abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten in ausreichendem Maße anzubieten. Dies umfasst insbesondere ausreichend Fleisch, Obst, Gemüse, Milchprodukte.
- 10.4 Bei Vollversorgung haben die BewohnerInnen Anspruch auf drei vollwertige Mahlzeiten pro Tag, wobei eine Mahlzeit jedenfalls eine warme Mahlzeit sein muss. Während der Essenszeiten sind zumindest Wasser und Tee zur Verfügung zu stellen.
- 10.5 Bei Vollversorgung muss für Schulkinder zumindest einmal am Tag warmes Essen bereitgestellt werden, sofern sie dies nicht in einer sonstigen Betreuungseinrichtung (Schule, Hort, Nachmittagsbetreuung) erhalten.
- 10.6 QuartierbetreiberInnen haben bei Vollversorgungsquartieren den BewohnerInnen überdies altersentsprechende Baby- und Kleinkindernahrung zur Verfügung zu stellen.
- 10.7 Religiös bedingte Essensvorschriften sind zu berücksichtigen.
- 10.8 Auf VegetarierInnen und VeganerInnen ist bei der Verpflegung Rücksicht zu nehmen.
- 10.9 Diätkost und Nahrungsunverträglichkeiten sind bei Vorlage eines fachärztlichen Attestes entsprechend zu berücksichtigen.
- 10.10 Bei Teil- und Selbstversorgung stellen QuartierbetreiberInnen für je zehn BewohnerInnen zumindest einen Herd mit vier Kochplatten samt Backrohr, einen Kühlschrank und Gefriermöglichkeit sowie überdies Spülen, Küchenkästen und Geschirr zur Verfügung.

11. Gesundheitsvorsorge und Sicherheit

- 11.1 Regionale und allgemeine Notrufnummern sind gut sichtbar zugänglich zu machen.
- 11.2 Im Falle von Schimmelbildung haben QuartierbetreiberInnen fachgerecht für die Wiederherstellung eines bewohnbaren und unbedenklichen Zustandes zu sorgen. Zusätzlich sind die BewohnerInnen über richtiges Verhalten zur Vermeidung von Schimmelbildung zu informieren.
- 11.3 QuartierbetreiberInnen sind verpflichtet, sämtliche bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Vorschriften nach den einschlägigen Bestimmungen eigenverantwortlich und laufend zu überprüfen. Verpflichtungen betreffend den Brandschutz sind im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorschriften von den QuartierbetreiberInnen und den BewohnerInnen einzuhalten.
- 11.4 Für die Einhaltung und Sicherstellung der genannten Vorkehrungen sind der QuartierbetreiberInnen berechtigt und verpflichtet, die Räumlichkeiten zumindest einmal wöchentlich dahingehend zu überprüfen.

12. Betreuung durch QuartierbetreiberInnen

- 12.1 Der/die QuartierbetreiberIn oder eine namhaft gemachte Vertretung hat als Ansprechperson für die BewohnerInnen für Notfälle telefonisch rund um die Uhr erreichbar zu sein.
- 12.2 Ab 50 BewohnerInnen hat mindestens eine dem/der QuartierbetreiberIn zuordenbare Person rund um die Uhr vor Ort im Quartier verfügbar zu sein.
- 12.3 QuartierbetreiberInnen unterstützen die BewohnerInnen bei der An- und Abmeldung der BewohnerInnen nach dem Meldegesetz.
- 12.4 QuartierbetreiberInnen sind unmittelbar nach der Ankunft der ihm zugewiesenen BewohnerInnen für die Erstorientierung vor Ort verantwortlich.

13. Information

- 13.1 Im Quartier sind Informationen von Bund, Land und Gemeinden sowie des/der QuartierbetreiberIn, die für BewohnerInnen von grundlegender Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
- 13.2 Bestehende Notfallpläne und Brandschutzordnungen sind den BewohnerInnen zur Kenntnis zu bringen bzw. auszuhängen.
- 13.3 Jeder Aushang und Grundsatzinformationen sind jedenfalls in jenen Sprachen zu verfassen, von denen anzunehmen ist, dass die BewohnerInnen sie verstehen.

14. Qualitätskontrolle

- 14.1 Der Betrieb von organisierten Unterkünften unterliegt der vertraglichen Aufsicht und Qualitätskontrolle jener Stelle des Landes, die für die Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung zuständig ist. *wer ist das?*
- 14.2 Ziel der Aufsicht ist die Gewährleistung dieser Mindeststandards nach dieser Richtlinie. Die Kontrolle wird mit einem nachvollziehbaren Verfahren durchgeführt.
- 14.3 Zur Ausübung der Kontrolle sind den damit betrauten Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, sowie der Zutritt zur Liegenschaft und den Räumlichkeiten zu gestatten.
- 14.4 Werden Mängel festgestellt, wird der/die QuartierbetreiberIn mit der Beseitigung der Mängel beauftragt. Bei der Festlegung von Maßnahmen und Fristen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Bedacht zu nehmen. Bei Gefahr in Verzug sind sofort geeignete Maßnahmen zu setzen.

24.09.2014

2. LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz 2014

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2015	Ausgegeben am 28. September 2015	Teil I
120. Bundesverfassungsgesetz:	Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (NR: GP XXV IA 1295/A AB 792 S. 91. BR: 9453 AB 9450 S. 845.)	

120. Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziel

Artikel 1. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz dient der menschenwürdigen, gleichmäßigen, gerechten und solidarischen Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerbern, Asylberechtigten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltenden Fassung, subsidiär Schutzberechtigten, Vertriebenen und anderen aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Menschen) im Bundesgebiet. Die Unterbringung umfasst jedenfalls angemessenen Wohnraum, einen Schlafplatz und ausreichende Sanitäreinrichtungen und darf weder gesundheits- noch umweltgefährdend sein.

(2) Bei der Unterbringung sollen sich Bund, Länder und Gemeinden – sofern diese die Unterbringung nicht selbst besorgen – nach Möglichkeit gemeinnütziger humanitärer oder kirchlicher Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

Bereithaltung von Plätzen zur Unterbringung durch die Gemeinde

Artikel 2. (1) Jede Gemeinde hat im Bedarfsfall die erforderliche Anzahl von Plätzen für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden bereitzuhalten. Die Zahl soll 1,5% der Wohnbevölkerung betragen (Gemeinderichtwert). Hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die in Einrichtungen des Bundes oder der Länder untergebracht sind oder versorgt werden, sind in diese Zahl einzurechnen.

(2) Die Bundesregierung hat das Vorliegen des Bedarfs durch Verordnung festzustellen. Die Bundesregierung kann durch Verordnung einen höheren Gemeinderichtwert bestimmen, wenn die Zahl der unterzubringenden hilfs- und schutzbedürftigen Fremden die Zahl der im Bundesgebiet bereitzuhaltenden Plätze voraussichtlich übersteigt, sowie einen geringeren Gemeinderichtwert bestimmen, wenn die Zahl der unterzubringenden hilfs- und schutzbedürftigen Fremden die Zahl der im Bundesgebiet bereitzuhaltenden Plätze voraussichtlich unterschreitet; vor Erlassung einer solchen Verordnung hat der Bund den Ländern sowie dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Bezirksrichtwert (Art. 3 Abs. 2 Z 2) entspricht dem Gemeinderichtwert.

(3) Zur gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 können Gemeinden desselben politischen Bezirks Vereinbarungen über die Unterbringung und Aufteilung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden treffen.

Nutzung von Grundstücken, die im Eigentum des Bundes oder diesem zur Verfügung stehen

Artikel 3. (1) Der Bundesminister für Inneres kann die Nutzung und den Umbau von bestehenden Bauwerken oder die Aufstellung beweglicher Wohneinheiten auf Grundstücken, die im Eigentum des Bundes oder diesem zur Verfügung stehen, ohne vorheriges Verfahren mit Bescheid vorläufig anordnen, wenn dem überwiegende Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Umweltschutzes nicht entgegenstehen. Dieser Bescheid ersetzt die nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Bewilligungen, Genehmigungen oder Anzeigen. Gegen diesen Bescheid ist eine

Beschwerde nicht zulässig. Vor Erlassung des Bescheides und mindestens eine Woche vor Beginn der Unterbringung hat der Bundesminister für Inneres dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde dieses Vorhaben mitzuteilen.

(2) Voraussetzung für eine Nutzung von Grundstücken gemäß Abs. 1 ist, dass

1. das betroffene Land die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Vormonat nicht im Ausmaß des Verhältnisses durchschnittlich geleistet hat, das in Art. 1 Abs. 4 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes geltenden Fassung, festgelegt ist und
2. im betroffenen politischen Bezirk weniger hilfs- und schutzbedürftige Fremde untergebracht sind, als auf Grund des Bezirksrichtwertes unterzubringen wären.

Unterbringungen, die die Voraussetzungen gemäß Art. 1 Abs. 1 nicht erfüllen oder nicht winterfest sind, werden hierbei nicht angerechnet.

(3) Auf einem solchen Grundstück dürfen nicht mehr als 450 hilfs- und schutzbedürftige Fremde untergebracht werden.

(4) Es sind Grundstücke in Gemeinden zu nutzen, die den Gemeinderichtwert nicht erfüllen. Stehen gleichwertige Grundstücke in mehreren in Betracht kommenden Gemeinden zur Verfügung, sind vorrangig Grundstücke in Gemeinden zu nutzen, deren Einwohnerzahl 2 000 übersteigt. Von diesen Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn sich im politischen Bezirk ein gleichwertiges Grundstück befindet, dessen Nutzung den in Art. 1 genannten Zielen besser entspricht.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von Amts wegen in einem konzentrierten Verfahren zu prüfen, ob die Nutzung den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften – mit Ausnahme des Bau- und Raumordnungsrechts, wohl aber hinsichtlich der Bestimmungen betreffend den Brandschutz – entspricht. Sind Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Nutzungssicherheit und Umweltverträglichkeit nicht im erforderlichen Ausmaß gewährleistet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies dem Bundesminister für Inneres in einer Stellungnahme mitzuteilen. In dieser Stellungnahme sind auch die zum Schutz dieser Rechtsgüter erforderlichen Maßnahmen zu benennen.

(6) Nach Einlangen der Stellungnahme gemäß Abs. 5 hat der Bundesminister für Inneres jene Maßnahmen zu ergreifen, die – im Hinblick auf den Verwendungszweck und die voraussichtliche Nutzungsdauer – Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Nutzungssicherheit und Umweltverträglichkeit im unerlässlichen Ausmaß gewährleisten, und diese Maßnahmen mit dem Bescheid über die Nutzung des Grundstücks festzulegen. Abweichungen von der Stellungnahme gemäß Abs. 5 sind zu begründen. Dieser Bescheid ersetzt den Bescheid gemäß Abs. 1 sowie die nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Bewilligungen, Genehmigungen oder Anzeigen. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn auf Grund der Nutzung des Grundstückes eine Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter droht.

(7) Fallen die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 weg und ist ein Bedarf nach Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder auf den betreffenden Grundstücken nicht absehbar, sind Bescheide gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 6 zu widerrufen.

(8) Bescheide auf Grund dieses Artikels sind gegenüber dem Grundstückseigentümer zu erlassen. Ihre Zustellung hat durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde oder durch Kundmachung auf dem Grundstück zu erfolgen.

(9) Rechtsgeschäfte über die Zurverfügungstellung von Grundstücken und Bauwerken bedürfen keiner Bewilligung, Genehmigung oder Anzeige nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie Zwecken gemäß Abs. 1 dienen und dies vom Bundesminister für Inneres schriftlich bestätigt wird. Die vor einer vorübergehenden Nutzung zur Unterbringung bestehende Verwendungsart der Grundstücke bleibt dadurch unberührt.

Kostenersatz für die Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder

Artikel 4. Der Kostenhöchstsatz gemäß Art. 9 Z 1 der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern sowie einer entsprechenden Nachfolgebestimmung hat ab 1. Oktober 2015 mindestens € 20,50 und ab 1. Jänner 2016 mindestens € 21,- zu betragen.

Vollziehung

Artikel 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

In- und Außerkrafttreten

Artikel 6. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Fischer

Faymann

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Karoline Peneder, geboren am 26. März 1994 in Linz, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wien, am 21. April 2016

Unterschrift